AUTHOR:

SCHICHE, THEODOR

TITLE:

ZU CICEROS BRIEFEN AN ATTICUS

PLACE:

BERLIN

DATE:

1883

Master Negative #

91-80299-6

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

Schiche, Theodor,
...Zu Ciceros briefen an Atticus. II, von Th. Schiche. Berlin, Gaertner, 1883.
34 p. 27 cm.

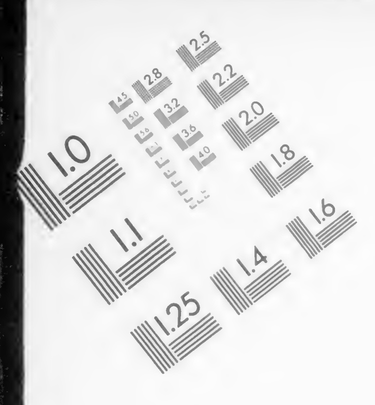
At head of title: Wissenschaftliche beilage zum programm des Friedrichs-Werderschen gymnasiums...

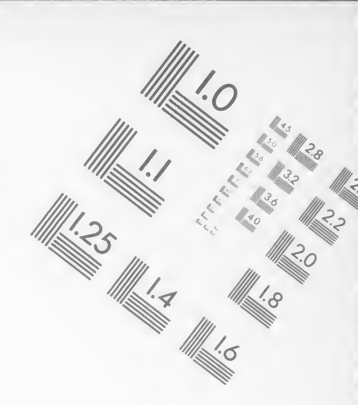
VOLUME OF PAMPHLETS

Restrictions on Use:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35 mm
REDUCTION RATIO: 13 x
IMAGE PLACEMENT: IA IIA IB IIB
DATE FILMED: 12-22-9
INITIALS: M. B.
FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT



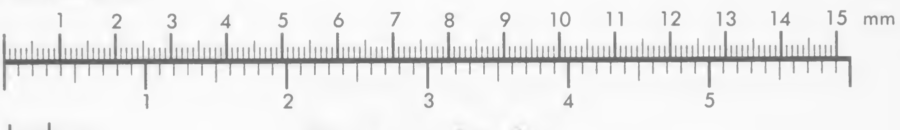


AIIM

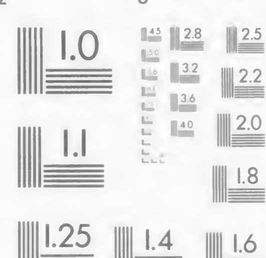
Association for Information and Image Management

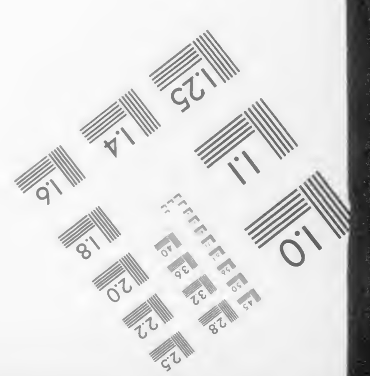
1100 Wayne Avenue, Suite 1100
Silver Spring, Maryland 20910
301/587-8202

Centimeter



Inches



MANUFACTURED TO AIIM STANDARDS
BY APPLIED IMAGE, INC.

Wissenschaftliche Beilage zum Programm des Friedrichs-Werderschen Gymnasiums. Ostern 1883.

Zu Ciceros Briefen an Atticus. II.

Von

Th. Schiche.

BERLIN 1883.
R. Gaertners Verlagsbuchhandlung
Hermann Heyfelder.

1883. Programm No. 54.

Zu Ciceros Briefen an Atticus. II.

Dafs für die Erklärung von Ciceros Briefen an Atticus die möglichst genaue Datierung derselben von Wichtigkeit ist, und dafs sich aus einer sorgfältigen Beachtung von Ort und Zeit der Abfassung auch für die Kritik der Briefe mancherlei ergiebt, habe ich an einigen Briefen des XV. Buches darzulegen versucht in meinem Beitrag zur „Festschrift des Friedrichs-Werderschen Gymnasiums, Berlin 1881“ (Zu Ciceros Briefen an Atticus. S. 225 ff.). Im folgenden sollen in ähnlicher Weise für eine gröfsere Anzahl von Briefen des XII. Buches Ort, Zeit und Reihenfolge der Abfassung genauer als es bisher geschehen ist, festgestellt und einige andere hiermit zusammenhängende Fragen zur Erklärung und Kritik dieser Briefe erörtert werden. —

XII 1 enthält in den ersten Worten Festsetzungen über die Rückkehr von einer Reise. Cicero schreibt am frühen Morgen beim Aufbruch von einer Villa, die nur die arpinatische sein kann, da der Weg von Tusculum über Anagnia, auf dem Cicero hier zurückkehrt, unter den Villen Ciceros nur zu der bei Arpinum gelegenen führt. Er will an diesem Tage noch in dem Landhaus zu Anagnia, am nächsten auf dem Tusculanum eintreffen, den dritten Tag auf dem letzteren zubringen und am vierten Tage in Rom sein. Da er diesen letzten Tag mit V. Kalend. bezeichnet, so ist der Brief VIII. Kal. geschrieben, Doch welche Kalenden sind gemeint? Zunächst ist das Jahr, in welchem sie zu suchen sind, festzustellen. Da in dem Briefe des Atticus Tochter Attica mehrfach erwähnt wird, Cicero aber diese noch nicht kannte, als er im Jahre 51 nach Cilicien ging (ad Att. V 19, 2; VI 1, 22), so gehört der Brief in die Zeit nach seiner Rückkehr aus Brundisium, die Anfang Oktober 47 erfolgte (ad fam. XIV 20). Ciceros Tochter Tullia aber, die zur Zeit der Abfassung unseres Briefes noch lebt (§ 1), starb im Februar 45 (s. Drumann Geschichte Roms VI 704 f.). Und da man aus § 2 trotz der fehlerhaften Überlieferung erkennt, dafs Atticus in dem Briefe, auf welchen Cicero in XII 1 noch antwortet, für die Zeit, in der er seinen Brief schrieb, es als für einen Greis geziemend hingestellt hatte, der Kälte des Morgens durch Feuerung zu begegnen, so fand dieser Briefwechsel weder mitten im Winter statt, weil in dieser Zeit das Morgenfeuer auch in Italien nicht blos für Greise Bedürfnis ist, noch auch mitten im Sommer, weil dann doch wohl selbst Greise es entbehren können. Zu diesen Voraussetzungen stimmt es, wenn Baiter (in seiner kleineren mit Kayser veranstalteten Ausgabe) XII 1 ansetzt auf VIII. Kal. Iunias des Jahres 46. Denn in diesem Jahre entspricht VIII. Kal. Iun. dem 26. März der berichtigten Jahrform. Trotzdem ist Baiters Ansetzung nicht richtig. Denn es läfst sich beweisen, dafs Cicero im Mai 46 die Reise, die er zu Anfang von XII 1 erwähnt, nicht machte. Hierzu ist nötig, die Briefe an Varro und Paetus im IX. Buch der Briefe ad fam. zur Vergleichung heranzuziehen.

Der erste der Briefe an Varro (ad fam. IX 1) ist offenbar auch der älteste derselben. Er macht durchaus den Eindruck der Wiederaufnahme eines längere Zeit unterbrochenen Briefwechsels

und Verkehrs. Nicht von Varro selbst, sondern von Atticus erfährt Cicero, wie es jenem geht und wo er weilt; Zeit und Ort einer etwaigen Zusammenkunft mit ihm sind noch völlig unbestimmt (§ 1). Dafs nach der Rückkehr von Brundisium diesem Briefe an Varro kein anderer voranging, zeigt Ciceros Mitteilung von der Beschäftigung mit den Büchern, der er sich seit seiner Rückkehr in die Stadt wieder zugewandt habe (§ 2). Schon v. Gruber hat dem Brief die richtige Stelle angewiesen (Quaestio de tempore atque serie epistolarum Ciceronis, Stralsund 1836 p. 21) und mit Recht ad fam. IX 3 für den nächsten in der Reihe der varronischen Briefe angesehen. Denn dies ist der Brief, den nach IX 2, 1 Caninius für Varro nach dessen Tusculanum mitnehmen sollte, jedoch nicht sogleich, sondern erst nach einigen Tagen abholte. Der folgende Brief ist IX 2. Er ist, wie die beiden vorhergehenden, zu Rom geschrieben, und zwar kurze Zeit nach dem Eintreffen der Siegesnachricht von Thapsus (1: *tantis postea novis rebus allatis* —; 2: *qui enim victoria se efferunt, quasi victos nos intuentur, qui autem victos nostros moleste ferunt, nos dolent vivere* —; 4: *dum effervescit haec gratulatio — — qui fuerit victoris animus*), während IX 3 vor dem Eintreffen dieser Nachricht geschrieben, aber erst nach demselben durch Caninius an Varro befördert wurde (2, 1). IX 2 wird nicht zu lange nach dem Abgang des Caninius geschrieben sein, da der Zweck des ausführlichen Briefes doch wohl ist, Ciceros mündliche Äufserungen, die Caninius an Varro übermittelte (2, 1 a. E.), zu ergänzen. Da die Schlacht bei Thapsus am 6. April 46 geschlagen wurde, so haben wir IX 3 bald nach der Mitte des April, IX 2 gegen Ende dieses Monats anzusetzen. Nun ist zur Zeit der Abfassung von IX 3 Varro auf dem Tusculanum, dagegen in IX 1 viel weiter von Rom entfernt, und es ist hier noch ganz unbestimmt, ob er nach Tusculum oder nach Cumae oder nach Rom kommen werde; Cicero giebt sich nur der entfernten Hoffnung hin, dafs seine Ankunft herannahe (1: *in spem venio, appropinquare tuum adventum.* § 2: *Quamobrem sive in Tusculano sive in Cumano ad te placebit, sive quod minime velim Romae, dummodo simul simus perficiam profecto, ut id utrique nostrum commodissimum esse videatur*). Also ist IX 1 längere Zeit vor IX 3 geschrieben. Schon in IX 1 aber nimmt Cicero, wie aus den zuletzt ausgeschriebenen Worten hervorgeht, einen Besuch bei Varro, sei es auf dem Tusculanum oder auf dem Cumanum, in Aussicht. Bis zur Zeit der Abfassung von IX 3 war es hierzu noch nicht gekommen, denn noch immer verspricht hier Cicero dem Varro seinen baldigen Besuch (§ 1). Diesen mufs hier Cicero als einen Besuch in Cumae verstanden haben, weil Caninius, der diesen Brief veranlafste, ja gleichzeitig die Nachricht brachte, das Varro am nächsten Morgen sein Tusculanum verlassen (IX 2, 1), also doch nach dem Cumanum gehen wolle, welches IX 1, 2 a. E. aufser dem Tusculanum allein als möglicher Ort eines Besuches bei Varro angegeben wurde; dem entsprechend wird IX 3, 1 Varros vermeintliches Reiseziel, das zugleich als der Ort des beabsichtigten Zusammenseins gedacht ist, so bezeichnet (*in istis locis*), wie auch sonst gewöhnlich die Gegend von Baiae, Cumae oder Pompei (IX 2, 5 *in illa loca*; 16, 9 *isto*; 19, 2 *in ista loca*; 20, 1 *in ista loca*). Eilig aber hatte es Cicero mit diesem Besuche nicht; er macht vielmehr seine Bedenken gegen einen Aufenthalt in jenen Gegenden geltend (3, 1). Dafs jedoch Varro am Morgen nach der Abfassung von IX 3, an welchem Caninius diesen Brief abholen sollte, nicht nach Cumae oder Baiae, was auf dasselbe hinauskommt, abgegangen war, geht daraus hervor, dafs Cicero im nächsten (IX 2) Briefe seine Bedenken gegen einen Aufenthalt in der Gegend von Baiae wiederholt (IX 2, 5). Entweder also hatte Varro an diesem Morgen, entgegen der Ankündigung des Caninius, sein Tusculanum nicht verlassen, oder er hatte sich an einen dritten Ort begeben. Für die letztere Annahme

sprechen die Wendungen *te nolo ad Baias venire* (2, 5) und *Caninius proficisci ad te statim dixit* (2, 1); vom nahe gelegenen Tusculanum hätte Cicero gesagt *Caninius ire ad te statim dixit*; wie 2, 1 *ad te iturum esse* und 3, 1 *ad te eunti*, und jene beiden Ausdrücke scheinen auf einen von Rom weit entlegenen Ort hinzuweisen. Wenn es ferner heifst (2, 1): *Ac tamen eam ipsam tibi epistolam misissem per meos, nisi audissem ex eodem* [Caninio sc.], *postridie te mane e Tusulano exiturum*, so läfst sich aus dem Gebrauch von *audire* ohne jede nachträgliche Bemerkung, dafs die Nachricht des Caninius sich als unrichtig erwiesen habe, der Schlufs ziehen, dafs das Gehörte inzwischen auch thatsächlich erfolgt ist. Überdies läfst die eingehende Ausführlichkeit des Briefes auf einen entfernteren Bestimmungsort desselben schliefsen, während, wie so zahlreich vorliegende Beispiele darthun, das nahe gelegene Tusculum zu häufigeren, aber kürzeren Mitteilungen veranlafste; auch *ibidem latendum* (2, 4) deutet auf gröfsere Abgelegenheit hin. Und wäre Varro in Tusculum, so hätte Cicero das längst gegebene Versprechen eines Besuches bei ihm in unserem Briefe weniger unterlassen können, als in IX 1 und IX 3. In diesem Briefe nun (2, 3) schreibt Cicero, schon längst hätte er Lust gehabt, nach irgend einem Orte aufserhalb Roms zu gehen, um das, was in Rom vorging und gesprochen wurde, weder zu sehen noch zu hören. Doch habe er es unterlassen aus Scheu vor dem Gerede der Leute; auch habe die lange Gewöhnung an die widrigen Verhältnisse und Persönlichkeiten seinen Groll schon abgestumpft. Aus den Worten *iam pridem — — adhuc Romae maneo — — consuetudo diuturna* ist mit Hinzunahme der Mitteilung in IX 1, 2, dafs er seit seiner Rückkehr in die Stadt sich mit seinen Büchern beschäftige, zu schliefsen, dafs er seit seiner Rückkehr von Brundisium, Oktober 47 bis Ende April 46, der Abfassungszeit von IX 2, Rom nicht verlassen hatte. Die Aussicht, mit Varro zusammenzutreffen, die sich so lebhaft in IX 1, schon weniger dringend in IX 3 geltend macht, wird auch in IX 2 nicht völlig aufgegeben, ist hier jedoch ganz unbestimmt (§ 5: *cum hinc discesserimus*); die Worte, mit denen Cicero 2, 3 auseinandersetzt, weshalb er bisher in Rom geblieben sei, besonders die Schlufsworte dieser Ausführung lassen vielmehr deutlich erkennen, dafs er einstweilen auch fernerhin in Rom bleiben wolle: *Haec ego suspicans adhuc Romae maneo. et tamen λεληθότως consuetudo diuturna callum iam obduxit stomacho meo. Habes rationem mei consilii.* Dieselbe Absicht läfst sich wahrnehmen in dem Rate, den er hier Varro erteilt (4): *latendum tantisper ibidem, dum effervescit haec gratulatio, et simul dum audiamus, quemadmodum negotium confectum sit; confectum enim esse existimo. — — 5: te nolo, nisi ipse rumor iam raucus erit factus, ad Baias venire.* Denn wenn Varro nach Baiae ging, so hätte auch Cicero nach den Versprechungen in IX 1 und 3 auf die Dauer nicht gut fern bleiben können. Hiernach ist der Schlufs gerechtfertigt, dafs Cicero, da IX 2 gegen Ende April geschrieben ist, auch noch im Mai in Rom war, und er wird bestätigt durch solche Stellen in den Briefen der nächsten Zeit, die einen Rückschlufs auf die vorangehende Zeit gestatten. So zunächst durch IX 7 und IX 5.

Ad fam. IX 7 ist unmittelbar vor IX 5 geschrieben. Denn sogleich nach den ersten Worten von IX 7 heifst es *mihi vero iam maturum videtur* und zu Anfang von IX 5 *mihi vero ad Nonas bene maturum videtur fore.* Die Wiederholung der Wendung *mihi vero maturum videtur* ist gewifs nicht zufällig, sondern bezieht sich auf ein dem Varro, an den die beiden Briefe gerichtet sind, bekanntes Vorhaben Ciceros, von dem dieser in dem späteren Briefe mit denselben Worten spricht, wie in dem unmittelbar vorhergehenden. Und zwar zeigt der stärkere Ausdruck *bene maturum*, sowie die in IX 5, 1 mit demselben verbundenen und am Schlusse des Briefes wieder aufgenommenen genauen Festsetzungen, dafs IX 5 auf IX 7 folgte, nicht umgekehrt. Über jenes Vorhaben nun geben uns die Anfangs- und Schlufsworte von IX 5 genügende Auskunft.

Es heifst § 1: *Mihi vero ad Nonas bene maturum videtur fore neque solum propter rei publicae, sed etiam propter anni tempus; quare istum diem probo, itaque eundem ipse sequar.* Und § 3: *Mihi si spatium fuerit in Tusculanum ante Nonas veniendi, istic te videbo; si minus, persequar in Cumanum et ante te certiorem faciam, ut lavatio parata sit.* Cicero meinte also: es scheint mir, als werde es um die Nonen herum Zeit sein, die Stadt zu verlassen, nicht nur wegen der öffentlichen Verhältnisse, sondern auch wegen der Jahreszeit. Da die Nonen in IX 5 keine Monatsbezeichnung haben, so wird der Brief nicht zu lange vor den Nonen, welche gemeint sind, also etwa in den allerersten Tagen desselben Monats oder wahrscheinlicher, da der Ausdruck *maturum fore videtur* etwas mehr in die Ferne weist, in den letzten Tagen des vorhergehenden Monats geschrieben sein. Etwas mehr vor die Nonen zurückzugehen ist auch deshalb nötig, weil je länger vor den Nonen desto wahrscheinlicher bei Cicero die Ungewifsheit ist, ob er vor den Nonen Zeit finden werde, nach dem Tusculanum zu gehen (5, 3). So gehören denn IX 5 und unmittelbar vor ihm IX 7 an das Ende eines Monats. Dies kann der April 46 nicht mehr sein. Denn IX 2 gehört nach dem Obigen an das Ende dieses Monats, und zwischen IX 2 und IX 7 ist ein erheblicher Abstand. Von Ciceros Annäherung an die Cäsarianer, die in IX 7 merklich hervortritt, wenn sie auch einstweilen scherzhaft behandelt wird, ist in IX 2 noch nichts wahrzunehmen. Vielmehr heifst es IX 2, 2: *qui victoria se efferunt, quasi victos nos intuentur*, und er setzt bei jenen grofses Mifstrauen gegen ihn voraus, wenn er sagt (3): *putabam, qui obviam mihi venisset, ut cuique commodum esset, suspicaturum aut dicturum, etiamsi non suspicaretur: hic aut metuit et ea re fugit aut aliquid cogitat et habet navem paratam.* Besonders deutlich aber spricht sich in den hierauf folgenden Worten seine Abneigung gegen die Cäsarianer aus: *Denique levissime qui suspicaretur et qui fortasse me optime novisset, putaret me idcirco discedere, quod quosdam homines oculi mei ferre non possent.* Daneben zeigt sich ein Hoffnungsschimmer, noch selbst am Staatsleben teilnehmen zu können. § 5: *modo nobis stet illud: — — non deesse, si quis adhibere volet non modo ut architectos verum etiam ut fabros ad aedificandam rem publicam, et potius libenter accurrere.* Selbst die hierauf folgenden Worte, in denen Cicero die Möglichkeit einer Ausschliefsung vom Staatsleben ins Auge fafst, zeigen doch, besonders in dem Ausdruck *gubernare rem publicam*, eine gewisse zuversichtliche Stimmung: *si nemo utetur opera, tamen et scribere et legere πολιτείας, et, si minus in curia atque in foro, at in litteris et libris, ut doctissimi veteres fecerunt, gubernare rem publicam et de moribus ac legibus quaerere.* Dies erklärt sich dadurch, dafs Cicero zur Zeit der Abfassung dieses Briefes den Ausgang des afrikanischen Krieges noch nicht vollständig kennt. § 4: *tibi igitur hoc censeo: latendum tantisper ibidem, dum effervescit haec gratulatio, et simul dum audiamus, quemadmodum negotium confectum sit; confectum enim esse existimo, magni autem intererit, qui fuerit victoris animus, qui exitus rerum.* Anders ist es IX 7. Während Cicero in IX 2 mit der Hoffnung, sich am Staatsleben wieder beteiligen zu können, die Absicht erkennen läfst, in Rom zu bleiben, erklärt er es jetzt für an der Zeit, Rom zu verlassen; denn jetzt sei alles aus und kein Zweifel, dafs Cäsar nun mit aller Macht den ehemaligen Pompejanern zu Leibe gehen werde; dies beweise das Schicksal des jüngeren L. Cäsar (7, 1). Dieselbe gedrückte Stimmung zeigt sich weiterhin in den Worten *nihil (est) quod videamus: Africa terribili tremit horrida terra tumultu; itaque nullum est ἀποπροηγμένον quod non verear.* Ein so starker Umschlag der Stimmung vollzieht sich nicht in zwei bis drei Tagen, was man annehmen müfste, wenn sowohl IX 2 als IX 7 und 5 gegen Ende April anzusetzen wären, wird aber vollkommen begreiflich, wenn man annimmt, dafs zur Zeit von IX 2 eben nur die Schlacht bei Thapsus, vielleicht noch nicht einmal

der Tod des Cato bekannt war, zur Zeit von IX 7 aber aufser diesem auch der Untergang des M. Petreius und Juba, des L. Afranius und Faustus Sulla, des Metellus Scipio und jenes L. Cäsar (Drumann III 602 ff.). Auf den Tod dieser Opfer des afrikanischen Krieges scheinen auch in dem Briefe IX 5, der ja bald nach IX 7 geschrieben ist, hinzudeuten die Worte: *magis illos vereor qui in bello occiderunt.* Überdies spricht Cicero von dem Tode des L. Cäsar wie von etwas, das Varro nicht mehr unbekannt, überhaupt also schon einige Zeit bekannt ist. Unmöglich konnte ferner vor Ende April, zu einer Zeit, wo wegen der Entfernung des Kriegsschauplatzes kaum die Nachricht von Thapsus in Rom war, schon die Rückkehr Cäsars in Erwägung gezogen werden oder die Rückkehr des Dolabella, des Gemahls von Ciceros Tochter Tullia, aus Cäsars Heerlager nahe bevorstehen (7, 2). Dies alles ist vielmehr nur vereinbar mit der Annahme einer längeren Zwischenzeit zwischen IX 2 und IX 7. Somit sind IX 7 und 5 nicht gegen Ende April anzusetzen. Aber auch Ende Juni pafst nicht auf diese beiden Briefe. Dies zeigt zunächst die Vergleichung mit IX 6. Zur Zeit dieses Briefes ist allgemein bekannt, dafs Cäsars Ankunft nahe bevorsteht (1: *est adventus Caesaris in exspectatione neque tu id ignoras*). Cäsar hat auch seinen Vertrauten den Ort schon angezeigt, wo er zu landen beabsichtigte (§ 1). Da sie ihm einen hiervon abweichenden Rat erteilten, so müssen sie ihren Brief an Cäsar zu einer Zeit abgeschickt haben, wo sie annehmen konnten, dafs er noch sicher in Sardinien zu treffen sein werde, also, da er III. Kal. Quint. von Caralis abfuhr, um die Mitte des Juni oder doch nicht viel später. Die Nachrichten in IX 6, 1 waren also nur noch in der zweiten Hälfte des Juni neu genug um sie von Rom nach dem Tusculanum (§ 4) mitzuteilen. Und da nach den Briefen an Paetus (ad fam. IX 16. 18.) im Quintilis auch Cicero sich auf seinem Tusculanum längere Zeit aufhielt, so hätte er, wenn IX 6 nur kurze Zeit vor seiner Ankunft daselbst geschrieben wäre, dieselbe dem Varro, der sich jetzt wieder in Tusculum aufhält, in Aussicht zu stellen gewifs nicht unterlassen. Auch hierdurch wird IX 6 in die zweite Hälfte des Juni gewiesen. Nun ist in diesem Briefe die Stimmung Ciceros eine andere als IX 7. Von jener Gedrücktheit derselben ist nichts mehr wahrzunehmen. Cicero hat sich in die neue Lage gefunden und setzt dem Varro mit Gelassenheit die Gründe seiner Aussöhnung mit den neuen Zuständen und seiner guten Beziehungen zu den Cäsarianern auseinander. Auch diese Wandlung der Stimmung kann nicht in wenigen Tagen vor sich gegangen sein, sondern es ist zwischen IX 7 und IX 6 eine längere Zeit zu denken, wie denn auch die Nachrichten von Cäsars Rückkehr in IX 6 notwendig durch eine längere Zwischenzeit von der Ungewifsheit in IX 7 getrennt sein müssen. Hieraus ergiebt sich Ende Mai als Abfassungszeit von IX 7 und IX 5. Diese Ansetzung wird noch durch einen anderen Umstand bestätigt. Dolabellas Ankunft, die Cicero ad fam. IX 7, 2 als bevorstehend bezeichnet, wird ad Att. XII 5, 4 auf die Iden irgend eines Monats angesetzt. Die Iden des Mai können dies nicht sein, da sonst wegen ad fam. IX 7, 2 schon Ende April Dolabellas Ankunft hätte unmittelbar bevorstehen müssen, was nach dem Obigen nicht angeht. Dafs es aber auch die des Quintilis nicht sind, ersieht man aus den schon angeführten Briefen an Paetus. Diesem schreibt Cicero mit Beziehung auf die rhetorischen Übungen, welche Hirtius und Dolabella unter seiner Leitung veranstalteten, zur Zeit, da diese beiden dem zurückkehrenden Cäsar entgegengereist waren, also vor VII Kal. Sext., ad fam. IX 18, 1: *Cum essem otiosus in Tusculano, propterea quod discipulos obviam miseram, ut eadem me quam maxime conciliarent familiari suo, accepi tuas litteras plenissimas suavitatis, ex quibus intellexi, probari tibi meum consilium, quod, ut Dionysius tyrannus, cum Syracusis pulsus esset, Corinthi dicitur ludum aperuisse, sic ego sublatis iudiciis amisso regno forensi ludum quasi habere coeperim.* Die diesbezügliche Mitteilung Ciceros an Paetus, deren Beantwortung durch den letzteren hier erwähnt ist,

enthält ad fam. IX 16, 7: *Hirtium ego et Dolabellam dicendi discipulos habeo, coenandi magistros; puto enim te audisse, si forte ad vos omnia perferuntur, illos apud me declamitare, me apud illos coenitare.* Paetus hielt sich in der Nähe von Cumae auf (ad fam. IX 23). In Anbetracht der Entfernung zwischen Cumae und Tusculum müssen zwischen IX 16 und IX 18 mindestens acht bis zehn Tage liegen (vgl. Festschrift des Friedrichs-Werderschen Gymnasiums S. 230), und da die Worte in IX 16, 7 zeigen, dafs jene Redeübungen nicht eben erst beginnen, sondern schon im Gange sind, da ferner Cicero sogar glaubt annehmen zu können, dafs seine Beschäftigung auf dem Tusculanum dem Paetus schon bekannt geworden ist, so mufs er schon einige Zeit vor Absendung von IX 16, also schon in der ersten Hälfte des Quintilis mit Hirtius und Dolabella auf dem Tusculanum gewesen sein. Da also Dolabella nicht schon an den Iden des Mai und nicht erst an den Iden des Quintilis bei Cicero eintraf, so müssen ad Att. XII 5, 4 die Iden des Juni gemeint, ad fam. IX 7 und 5 also in den letzten Tagen des Mai geschrieben sein.

In diesen zwei Briefen müfsten wir nun irgend eine Spur davon entdecken, dafs Cicero zur Zeit derselben soeben von einer Reise zurückgekehrt ist, wenn Baiters Ansetzung von ad Att. XII 1 auf VIII. Kal. Iun. richtig wäre. Das Gegenteil jedoch findet statt. Cicero schreibt in beiden, nun sei es Zeit, Rom zu verlassen. So schreibt man doch nicht, wenn man eben erst von einer Reise zurückgekehrt ist. Auch der übrige Inhalt von ad fam. IX 7 und 5 zeigt, dafs sie nicht unmittelbar nach einer Reise geschrieben sind, sondern während und gegen Ende eines längeren Aufenthalts in Rom, besonders 7, 1: *non desino apud istos, qui nunc dominantur, coenitare*, und 5, 2: *nihil minus fero, quam severitatem otiosorum, et quoquo modo se res habet, magis illos vereor, qui in bello occiderunt, quam hos curo, quibus non satis facimus, quia vivimus.* Erst um die Nonen des Juni also verliefs Cicero Rom und die Reise ad Att. XII 1, 1 mufs zu einer anderen Zeit stattgefunden haben. Varro scheint, nachdem er nach Tusculum zurückgekehrt war (vgl. S. 5), zur Ausführung seiner aus ad fam. IX 5 hervorgehenden Absicht, nach Cumae zu gehen, nicht gekommen zu sein, da wir ihn IX 6, 4, also nach dem Obigen in der zweiten Hälfte des Juni, noch auf dem Tusculanum finden. Die allmählich sich herausstellende Gewifsheit, dafs Cäsar nicht über Baiae (ad fam. IX 7, 2), sondern über Alsium oder Ostia kommen werde, und seine bestimmte Absicht, Cäsar bei seiner Ankunft zu begrüfsen, werden der Grund sein, dafs er das Tusculanum nicht verliefs. Cicero könnte IX 6, 4 von einem dem Studium gewidmeten Leben Varros in Tusculum nicht sprechen, wenn dieser etwa eben erst vom Cumanum wieder nach Tusculum gekommen wäre. Dafs aber Cicero seine ad fam. IX 7 angedeutete und IX 5 ausgesprochene Absicht, kurz vor oder bald nach den Nonen des Juni auf das Tusculanum zu gehen, auch ausgeführt habe, ergiebt sich daraus, dafs ad Att. XII 5, 4 einige Tage vor den Iden des Juni auf dem Tusculanum geschrieben ist. Wenn wir ad fam. IX 6 Cicero wieder in Rom finden, so beweist dies, dafs er auf einige Zeit wieder dorthin zurückkehrte. Gewisse Wendungen dieses Briefes lassen aber deutlich erkennen, dafs ihm der persönliche Verkehr Ciceros mit Varro in Tusculum vorangegangen ist. So weifs Cicero, dafs Varro die Nachrichten über Cäsars bevorstehende Ankunft im allgemeinen kennt (§ 1), und die Lebhaftigkeit und genaue Kenntnis, mit der er von Varros Studien und Leben in Tusculum gerade in diesem Briefe (§ 4, 5) spricht, womit verglichen ähnliche Äufserungen in ad fam. IX 3 sehr blafs erscheinen, weisen hin auf vorangegangene eigene Anschauungen im persönlichen Verkehr. Mit Rücksicht hierauf und auf Ciceros Bemerkungen über seinen Verkehr mit den einflufsreichen Cäsarianern (ad fam. IX 6, 1. 2), der doch eine gewisse Dauer seines Aufenthalts in Rom zur Voraussetzung hat, ist IX 6 näher an das Ende als an die Mitte des Juni zu verlegen.

Die Briefe an Varro und Paetus haben also gezeigt, dafs Cicero im Jahre 46 bis Anfang Juni in Rom war, eine Anzahl Tage vor und nach den Iden dieses Monats in Tusculum verlebte, dann wieder, etwa das letzte Drittel des Juni, sich in Rom aufhielt und den gröfsten Teil des Quintilis wieder auf dem Tusculanum zubrachte. In dieser ganzen Zeit ist also die ad Att. XII 1, 1 erwähnte Reise nicht unterzubringen, und wenn dieselbe sich auch auf Campanien erstreckte, was bei der etwa vierzehntägigen Dauer derselben nicht unmöglich ist, auch nicht in der zunächst folgenden Zeit. Zwar lag schon Ende Mai eine Reise in jene Gegenden im Bereiche der Möglichkeit (ad fam. IX 5); und die Briefe an Paetus zeigen, dafs Cicero in jener ganzen Zeit den Wunsch hegte, dorthin zu reisen, machen es aber gleichzeitig gewifs, dafs es hierzu nicht kam. So schreibt er an diesen ad fam. IX 16, 9, also nach dem Obigen um die Mitte des Quintilis oder kurz vor derselben: *liceat modo isto* [d. i. nach Cumae] *venire*, und in Briefen, die während Cäsars Anwesenheit in Rom geschrieben sind: *me quotidie aliud ex alio impedit; sed si me expediero, ut in ista loca venire possim, non committam, ut te sero a me certiorem factum putes* (ad fam. IX 19, 2); — *illud doleo, in ista loca venire me, ut constitueram, non potuisse* (20, 1). Zu dieser Reise kam Cicero erst nach Cäsars Abgang nach Spanien, welcher bald nach V Kal. intercalares priores erfolgte (s. Drumann III 633): *quamdiu hic erit noster hic praefectus moribus* [d. i. Cäsar], *parebo auctoritati tuae* [d. i. will ich in Rom bleiben]; *cum vero aberit, ad fungos me tuos conferam* (ad fam. IX 15, 5). Auf dem Cumanum sind dann ad fam. IX 23 und VII 4 geschrieben. In der That war während der ganzen Dauer von Cäsars Anwesenheit in Rom auch Cicero dort (ad fam. IX 15, 5; 20, 3; 26; VI 14; VII 28, 2; IV 13; 7; 8; 9: 4; VI 6; 12). Nur den Aufenthalt auf dem nahen Tusculanum scheint er mit Cäsars Anwesenheit in Rom für vereinbar gehalten zu haben; denn ad fam. IX 18 ist trotz Cäsars Annäherung vom Verlassen des Tusculanums nicht die Rede. Vgl. ad Att. XIII 9, 2. So bleibt nur übrig, das Cicero die ad Att. XII 1, 1 besprochene Reise entweder noch im Jahre 47 machte, oder erst nach Cäsars Abreise nach Spanien. Irgend welche Anzeichen zu Gunsten der ersteren Annahme sind nicht zu finden, wohl aber sprechen die Briefe an Varro und Paetus gegen dieselbe. Die Art, wie Cicero in dem ersten Brief an Varro (ad fam. IX 1, 2) von seinen Studien spricht (*scito me, posteaquam in urbem venerim, redisse cum veteribus amicis, id est cum libris nostris in gratiam*), gestattet, wie oben schon bemerkt, den Schlufs auf eine nicht durch eine längere Reise unterbrochene Beschäftigung mit den Büchern. Und wenn Cicero in den Briefen an Paetus wiederholt den Wunsch ausspricht, nach Campanien zu reisen, und es bedauert, zur Ausführung dieser Absicht noch immer nicht gekommen zu sein, so machen seine Äufserungen den Eindruck, als habe er jene Gegenden sehr lange nicht gesehen, sind also auch auf die ganze Zeit seit seiner Rückkehr von Brundisium zu beziehen und würden gewifs anders lauten, wenn er ein halbes Jahr vorher dort gewesen wäre. Wenn er sich aber von den schön gelegenen und wertvollen Landhäusern bei Cumae und Pompeii fernhielt, so wird ihn das unbedeutendere Arpinum (XII 1, 1) noch weniger angezogen haben. Es läfst sich überdies aus bestimmten Anzeichen schliefsen, dafs die ad Att. XII 1 gemeinte Reise sich nicht blofs auf Arpinum, sondern auch auf die campanischen Landgüter erstreckte. Der Brief beginnt mit den Worten: *Undecimo die postquam a te discesseram hoc litterularum exaravi.* Dafs Cicero die Tage seit seiner Abreise zählt, nicht wie sonst so oft den Kalendertag angiebt, ist auffallend und findet seine Erklärung nur in einem Umstande, der sich sogleich herausstellen wird. Wenn er aber erst am elften Tage seit seiner Trennung von Atticus den Abfassungstag seines Briefes nach derselben berechnet, so ist dies wohl

nur dadurch zu erklären, dafs er seit seinem Weggang von Atticus jetzt wieder zum ersten Mal an ihn schreibt. Sicher ist, dafs er in dieser ganzen Zeit von Atticus keinen Brief erhalten hatte; denn es findet sich vor dem soeben erst eintreffenden Briefe des Atticus (§ 2) keine Anknüpfung an Mitteilungen desselben aus Rom. Sicher ist ferner, dafs Atticus wufste, wie lange Ciceros Reise dauern (*V. Kalend. igitur ad constitutum*) und wann und auf welchem Wege er zurückkehren würde; denn er schickt ihm einen Brief entgegen (§ 2). Hätte sich Cicero nun die vorangehenden Tage auf einem und demselben Landgut aufgehalten, so wäre jene Unterbrechung des Briefwechsels mit Atticus durchaus undenkbar. Und wenn Cicero auf einer seiner Villen Aufenthalt nahm, so pflegte weder die Dauer desselben vorher genau bestimmt zu sein, noch der Rückweg von den entfernteren. Hieraus ergiebt sich, dafs Cicero nicht die ganze Zeit seiner Abwesenheit in Arpinum zugebracht hat, von wo er kommt. Auch die Villen bei Formiae und Astura liegen zu nahe bei Rom, als dafs wegen der Entfernung derselben der Briefwechsel mit Atticus hätte ins Stocken geraten können. Um uns dies zu erklären, müssen wir uns vielmehr Cicero auf einer weiter ausgreifenden Reise denken, auf der er an keinem Orte mehrere Tage verweilte: dafs er aber nach seiner langen Entfernung während des Bürgerkrieges den Wunsch hegte, seine Villen in Augenschein zu nehmen, ist zu natürlich, als dafs es nicht wahrscheinlich sein sollte, und so liegt es nahe, dafs die ad Att. XII 1 gemeinte Reise eine solche Rundreise über die verschiedenen Landhäuser war, wobei dann die campanischen in erster Linie in Betracht kamen. Nach allem Bisherigen ist diese Reise Ciceros in die Zeit nach Cäsars Aufbruch nach Spanien zu verlegen, und es ist dieselbe, die in den Briefen an Paetus in Aussicht genommen wird. Um zu verstehen, dafs Cicero auch jetzt nur so kurze Zeit auf eine solche Reise verwendet, müssen wir uns erinnern, dafs am Ende des Jahres 46 die Entbindung der inzwischen von Dolabella geschiedenen Tullia bevorstand und Ciceros Anwesenheit in Rom erforderte (ad fam. VI 18, 5: *me Romae tenuit omnino Tulliae meae partus*). So bleibt nur übrig, den Brief ad Att. XII 1 zwischen Cäsars Abgang nach Spanien und das Ende des Jahres 46 anzusetzen. Hierbei wird wegen des zuletzt erwähnten Umstandes der Monat Dezember nicht mehr in Betracht kommen. Der Abfassungstag des Briefes liegt also in den beiden von Cäsar zwischen November und Dezember eingeschobenen Monaten intercalaris prior und posterior von zusammen 67 Tagen. Berücksichtigt man noch, was zu Anfang dieser Untersuchung über das *igniculum matutinum* bemerkt wurde, sowie die hierzu stimmende naheliegende Erwägung, dafs Cicero seine Reise möglichst kurze Zeit nach Cäsars Abreise angetreten haben wird, da zu einer ferneren Verzögerung dann kein Grund mehr vorlag, so kommen wir auf VIII Kal. intercalares posteriores. Dies entspricht, wenn W. F. Korb in Orellis Onomasticum Tullianum I 179—183—187 dem intercalaris posterior mit Recht 38 Tage zuteilt, dem 19. Oktober des julianischen Jahres. Da diese beiden eingeschobenen Monate sich in die herkömmliche römische Kalenderordnung nicht fügen, und die neue Zeitrechnung als ein Werk Cäsars bei den ihm nicht geneigten Optimaten überhaupt wenig Beifall fand (Drumann III 626), so wird uns nun besonders verständlich, warum Cicero den Abfassungstag des Briefes nicht mit dem Kalendertage bezeichnet, sondern nach der Zeit seiner Entfernung von Atticus berechnet.

Die beiden Briefe ad fam. VII 4 und IX 23, in denen wir, wie schon bemerkt, Cicero im Cumanum finden, entsprechen genau dem eben bezeichneten Charakter seiner Reise. Drei oder vier Tage genügen für den Besuch der Landhäuser bei Cumae und Pompeii. Denn dafs Cicero auch bei Pompeii sich nicht längere Zeit aufzuhalten gedachte, zeigt die Ankündigung für Paetus

(IX 23), dafs er nicht nur ihn wiedersehen und besuchen, sondern auch bei ihm speisen wolle, und die Aufforderung an Marius (VII 4), wenn er einen Termin mit dem Podagra habe, ihn auf einen anderen Tag zu verlegen. Dafs dieser Brief an Marius in die hier bezeichnete Zeit gehört, wird durch den ihm vorangehenden, gleichfalls an Marius gerichteten Brief zur Gewifsheit. Der letztere (ad fam. VII 3) wird von Baiter und Wesenberg zu spät auf den Quintilis 46 angesetzt. Die Ähnlichkeit der Gedanken in ad fam. VII 3, 6 und IX 5, 2, sowie die gedrückte Stimmung jenes Briefes, die an diejenige erinnert, in der Cicero sich befand, nachdem der Ausgang des afrikanischen Krieges in Rom vollständig bekannt geworden war, verweisen den Brief auf Ende Mai oder Anfang Juni 46. Dafs er nicht vor dem Ausgang des afrikanischen Krieges geschrieben ist, zeigt die Erinnerung an Catos Tod (ad fam. IX 3, 3: *aut consciscenda mors voluntaria*). Am Ende dieses Briefes nun heifst es: *ego, si, quae volo, expediero, brevi tempore te, ut spero, videbo.* Auch hier also finden wir, wie in den Briefen an Paetus, die Absicht, in einiger Zeit nach Campanien zu gehen. Zu deren Ausführung kam es aber, wie wir wissen, erst nach Cäsars Abreise nach Spanien. Somit ist die Reise, auf der wir Cicero ad fam. VII 4 begriffen sehen, identisch mit der ad Att. XII 1 gemeinten. Dann aber ist der Anfang von ad fam. VII 4 unrichtig überliefert. Denn wenn Cicero VIII. Kal. von Arpinum nach Anagnia abreist (ad Att. XII 1), so kann er nicht VIIII. Kal. auf das Cumanum und in den darauf folgenden Tagen nach dem Pompeianum gekommen sein. Es ist zu lesen *A. d. XIIII. Kal. in Cumanum veni.* Der Brief ad fam. VII 4 ist noch am Tage der Ankunft auf dem Cumanum geschrieben, ad fam. IX 23 am folgenden.

Der Tag, an welchem Cicero von dieser Reise in Rom wieder eintrifft, wird in dem Brief ad Att. XII 1 aufser zu Anfang noch einmal erwähnt § 2: *ego enim IIII. Kal. Axio dederam, tibi III., Quinto quo die venissem, id est V. Kal.* So steht es im Mediceus. Manutius (in Graevius' Ausgabe der Briefe Ciceros an Atticus, Amsterdam 1684, Anhang S. 68) fiel es ein, dafs statt *V. Kal.* vielleicht zu lesen sei *II. Kal.* (= prid. Kal.), „ut ordo continuetur", und sucht dies durch Vertauschung von u mit v seitens der Abschreiber wahrscheinlich zu machen. Wie man diesem Vorschlage aus einem so äufserlichen Grunde, wie die Reihenfolge der Zahlen es ist, noch immer zustimmen kann, trotz des Widerspruchs von Ernesti und trotz der schlagenden Widerlegung des Abbé Mongault (Lettres de Cicéron à Atticus, Paris 1787, III 315), ist mir unverständlich. Da der Tag der bevorstehenden Ankunft Ciceros an der zweiten Stelle des Briefes derselbe sein mufs, wie an der ersten, so müfste an der zweiten Stelle die handschriftliche Lesart in V Kal. geändert werden, wenn sie nicht so lautete. —

Ad Att. XII 2 wird von Baiter Ende April, von Wesenberg Ende April oder Anfang Mai angesetzt; doch ist, weil die Siegesnachricht von Thapsus noch nicht eingetroffen ist (2: *res interea fortasse transacta est*), etwas weiter zurückzugehen, also auf die erste Hälfte des April.

Ad Att. XII 3 verlegen die beiden soeben erwähnten Herausgeber auf den Quintilis 46, und zwar, wie es scheint, deshalb, weil Cicero einen grofsen Teil des Quintilis 46 auf dem Tusculanum zubrachte (s. o. S. 8), wo der Brief geschrieben ist (§ 1). Indessen war Cicero dort auch schon im Juni eine Zeit lang (s. o. S. 8). v. Gruber (a. a. O. S. 22) macht für die Ansetzung dieses Briefes die Ähnlichkeit des zu Anfang desselben ausgesprochenen Gedankens mit den letzten Worten von ad Att. XII 5, 4 geltend und läfst deshalb XII 3 unmittelbar auf XII 5, 4 folgen. Die Richtigkeit dieses Schlusses wird dadurch bestätigt, dafs auch XII 5, 4 auf dem Tusculanum geschrieben ist, und zwar nach dem Obigen im Juni 46. In diese Zeit also gehört

auch XII 3, und hierzu stimmt die Erwähnung der Attica und Tullia am Ende des Briefes. Jener Schlufs v. Grubers bleibt auch dann noch richtig, wenn XII 3 nicht sogleich am folgenden, sondern einige Tage nach XII 5, 4 geschrieben ist, selbst dann, wenn der in XII 5, 4 erwartete Besuch des Atticus bei Cicero zwischen beiden Briefen wirklich stattgefunden haben sollte. Denn der wiederholte Ausdruck der Stimmung, die sich zu Ende von XII 5, 4 und zu Anfang von XII 3 ausspricht, hat auch bei einer solchen Zwischenzeit nichts Unwahrscheinliches, wenn wir bedenken, dafs dieser Aufenthalt Ciceros auf dem Tusculanum der erste ist nach einem viele Monate dauernden persönlichen Verkehr zwischen ihm und Atticus in Rom. Dafs unser Brief in die letzten Tage dieses Aufenthalts gehört, zeigen die Worte *qua re obduretur hoc triduum, ut te quoque ponam in eodem πάθει*; denn es geht aus ihnen hervor, dafs Cicero in der Lage ist, der Trennung ein Ende zu machen, und dafs er dies am dritten Tage nach Abfassung dieses Briefes zu thun, also nach Rom zurückzukehren beabsichtige. Da er nun nach ad Att. XII 5, 4 über die Iden hinaus auf dem Tusculanum blieb, und wir oben sahen, dafs er in der letzten Zeit des Juni in Rom war, so ist XII 3 einige Tage nach den Iden des Juni geschrieben.

Für die Ansetzung von XII 4 ist zunächt zu beachten, dafs der Brief auf dem Tusculanum geschrieben ist. Denn wenn Cicero die Cäsarianer als Zechgenossen des Atticus bezeichnet (§ 2), so läfst dies erkennen, dafs Atticus in Rom, Cicero aber aufserhalb Roms ist. Da ferner die Lobschrift auf Cato noch nicht einmal begonnen oder doch noch nicht weit vorgerückt ist — denn noch ist sie ein πρόβλημα Ἀρχιμήδειον (§ 2) —, so kann die Abfassungszeit des Briefes nicht nach der oben besprochenen campanischen Reise oder ganz kurz vor derselben liegen; denn dies würde zwischen der Lobschrift und ihrer Veranlassung, dem Tode Catos, eine zu lange Zeit lassen und die Zeit zu sehr verkürzen, in der Cicero den Cato und den Orator schrieb, welcher letztere unmittelbar nach dem Cato verfafst wurde (Orat. 35; vgl. ad fam. VI 18, 4). Es kann also nur der oben erwähnte zweimalige Aufenthalt auf dem Tusculanum im Juni und im Quintilis in Betracht kommen. Nun können die Worte *addam igitur ut censes unum diem* mit Berücksichtigung des Vorausgehenden nur den Sinn haben: nachdem ich über dein Befinden beruhigende Nachrichten erhalten habe, will ich deiner Meinung entsprechend meinen hiesigen Aufenthalt um einen Tag verlängern. Sie verweisen also den Brief an das Ende eines Aufenthalts auf dem Tusculanum, und es frägt sich nur noch, ob an das Ende der Zeit, die er im Juni, oder derjenigen, die er im Juli dort zubrachte. Gegen diese zweite Möglichkeit spricht der Umstand, dafs Cicero nur davon spricht, wie die Cäsarianer seine Lobschrift auf Cato aufnehmen würden, Cäsar selbst dagegen, der doch VII Kal. Sext. aus Afrika zurückkehrte, unerwähnt läfst. Dies wäre ganz unwahrscheinlich in einer Zeit, in der Cäsars Ankunft unmittelbar bevorstand oder schon erfolgt ist, pafst dagegen durchaus in eine Zeit, in der dieselbe noch nicht so bestimmt vorauszusehen ist. Der Brief Ciceros an Varro (ad fam. IX 6), in welchem er diesem über Cäsars nahe bevorstehendes Eintreffen genaue Auskunft giebt, ist erst gegen Ende Juni geschrieben. So kommen wir dazu, XII 4 an das Ende der Zeit zu setzen, die Cicero im Juni auf dem Tusculanum verlebte. Hierdurch rückt dieser Brief in die nächste Nähe des vorhergehenden, ist also kurz nach ihm geschrieben. Und mit Recht hat v. Gruber (S. 22) darauf aufmerksam gemacht, dafs der Eine Tag, um den Cicero in unserem Briefe seinen Aufenthalt noch verlängert, in Beziehung zu setzen ist zu dem Ziele, das er dem letzteren XII 3, 1 gesetzt hatte mit den Worten: *obduretur hoc triduum.*

XII 5 ist in mehrere Briefe zu zerlegen. Sobald dies aus zwingenden Gründen geboten erscheint, sind wir gerade im XII. und XIII. Buch der Briefe an Atticus auch besonders dazu berechtigt.

Die eigentümliche handschriftliche Überlieferung dieser beiden Bücher fordert nämlich dazu auf, immer wieder zu prüfen, ob die jetzt übliche Zerlegung in die einzelnen Briefe gesichert ist, oder ob nicht vielleicht noch mancher Brief in mehrere zu zerlegen und anderswo Stücke, die man jetzt als gesonderte Briefe betrachtet, zu einem einzigen Brief zusammenzuziehen sind. Denn die Handschriften geben in dieser Hinsicht für das XII. und XIII. Buch gar keinen Anhalt. Vom XII. Buche sagt Baiter, der den Mediceus für seine kleinere Ausgabe neu verglichen hat, in der adnotatio critica zu XII 2: Hanc et omnes sequentes huius libri epistolas uno tenore cum prima coniungit M (= Mediceus), vom XIII. zu XIII 2: Inscriptionem et in hac et in ceteris huius libri epistolis omittit M. Beide Wendungen sollen offenbar dasselbe besagen, dafs nämlich im Mediceus die einzelnen Briefe dieser beiden Bücher weder durch Abschnitte noch durch Überschriften kenntlich gemacht, sondern wie eine einheitliche Schrift in ununterbrochener Folge zusammengeschrieben sind. Vom XIII. Buche hatte dies auch del Furia, dessen Collation Orellis zweiter Ausgabe zu Grunde gelegt ist, ausdrücklich bemerkt (bei Orelli[2] zu XIII 2: nullae in hoc libro epistolarum inscriptiones sunt, sed omnia continuo exarata). Nicht anders war es im Tornaesianus, der einzigen Handschrift, von der wir nächst dem Mediceus zwar nur eine sehr dürftige, immerhin aber einige Kenntnis haben. Denn wenigstens vom XII. Buche bemerkt Bosius, der den Tornaesianus benutzte, zu XII 2 (nach Orelli[2] z. d. St.): Huius libri epistolas multi varie distinxerunt, quod nullum fere sit in veteribus libris earum discrimen, sed perpetuo orationis contextu scriptae legantur; itaque pro animi arbitrio eas separarunt. Darauf führt er nur seinen angeblichen Decurtatus als die Handschrift an, in welcher die Briefe dieses Buches durch ein bestimmtes Zeichen von einander geschieden gewesen seien. Man kann daraus schliefsen, dafs der Tornaesianus zu den veteres libri gehörte, in denen sie ungeschieden waren.

So sind also in XII 5 mit einander nicht vereinbare Stücke zu Einem Brief zusammengezogen. Denn die Erwähnung der Tullia in § 4 weist hin auf die Zeit, wo Tullia noch lebte. Dagegen gehören Mustela und Crispus, die in § 2 erwähnt werden, zu den Erben der scapulanischen Gärten, von denen Cicero einen Teil kaufen wollte, um darauf ein dem Andenken der verstorbenen Tullia geweihtes Heiligtum zu errichten. Ad Att. XIII 3, 1 und 5, 1 werden beide zusammen erwähnt, Mustela allein XII 44, 2; 47, 1; XIII 7, 1. In der Zeit dieser Briefe — es ist der Mai und Anfang Juni des Jahres 45 — sind ferner Avius und Piso ähnlich zusammen erwähnt, wie es XII 5, 2 geschieht. Es heifst nämlich XIII 4, 2: *si quid poteris cum Pisone, conficies; Avius enim videtur in officio futurus*, und auf Grund dieser Stelle liest man gewifs mit Recht XII 5, 2 statt des handschriftlichen *ad Aulum*, wie der Mediceus hat, *ad Avium*, so dafs es heifst: *ad Avium scripsi, ut ea quae bene nossem* [oder *nosset*, M: *noscem*] *de auro*, *Pisoni demonstrarem* [mit M, oder *demonstraret*]. Zu derselben Zeit wie XIII 4 und offenbar auch in derselben Angelegenheit, die uns nicht mehr verständlich ist, sich jedoch wahrscheinlich wie die von Cicero oft erwähnte des Faberius auf die Beschaffung des zu jenem Ankauf erforderlichen Kapitals bezieht, schreibt Cicero XIII 2, 1: *Oppio et Balbo epistolas deferri iubebis, et tamen Pisonem sicubi de auro,* wo Victorius auf Grund seiner „libri vetustiores" statt *de auro* geradezu schreibt *de Avio.* Von Stellen, wo Piso allein erwähnt ist, führe ich an XIII 33, 2: *cum Pisone si quid poterit.* Diese Stelle gehört derselben Zeit an wie XIII 2 und XIII 4, worüber längst kein Zweifel mehr ist. Wie sich nun die angegebenen Worte in XIII 33 unmittelbar anschliefsen an Äufserungen über die scapulanische Erbschaft und einen der Erben, Otho, so folgt auch XII 5, 2 die Erwähnung des Avius und Piso unmittelbar auf die der beiden Miterben Mustela und Crispus. Eine sehr

bemerkenswerte Übereinstimmung zwischen dieser Stelle und den angeführten Briefen des XIII. Buches besteht ferner darin, dafs Cicero hier wie dort den Atticus zu eifriger Thätigkeit in seinen, Ciceros, Angelegenheiten anspornt, den bewiesenen Eifer auch anerkennt und es geschehen läfst, dafs Atticus wegen dieser Geschäfte einen bei Cicero beabsichtigten Besuch einstweilen hinausschiebt. Atticus soll nicht nur ein für den beabsichtigten Bau geeignetes Grundstück ausfindig machen und den Ankauf desselben vorbereiten, sondern auch die dazu erforderlichen Gelder beschaffen. So schreibt Cicero an Atticus XIII 1, 2: *de pecunia video a te omnem diligentiam adhiberi vel potius iam adhibitam esse, quod si efficis a te hortos habebo, nec vero ullum genus possessionis est quod malim, — — — nihil mihi reperiri potest aptius; cuius rei cupiditas impellit me interdum ut te hortari velim. sed me ipse revoco; non enim dubito quin, quod me valde velle putes, in eo tu me ipsum cupiditate vincas. itaque istuc iam pro facto habeo.* Derselben Zeit wie diese Äufserung gehören anerkanntermafsen folgende Stellen an, aus denen hervorgeht, wie Cicero den Besuch des Atticus hintanzuhalten sucht, damit die Besorgung seiner eigenen Geschäfte nicht leide. XIII 28, 3: *nisi quid te aliud impediet, mihi optato veneris.* 29, 3: *cras aut te* (exspecto sc.) *aut causam* (sc. cur non veneris), *quam quidem futuram Faberianam, sed, si poteris* (da der Sinn der Worte nicht zweifelhaft ist, so kommt es hier nicht darauf an, zu untersuchen, ob die handschriftliche Lesart *quam quidem futuram Faberianam* grammatisch verbessert werden mufs oder nicht). 30, 2: *in eius epistola* (d. h. in dem Briefe des Atticus, den Eros überbracht hatte) *nihil erat novi nisi auctionem biduum* (Wesenberg: *biduo*). *ab ea igitur ut scribis et velim confecto negotio Faberiano, quem quidem negat Eros hodie, cras mane putat. a te colendus est. — — — te ut spero perendie.* 2, 3: *Cras igitur auctio Peducaei. cum poteris ergo* (*ergo* fehlt in M). *etsi impediet fortasse Faberius. sed tamen cum licebit.* 31, 1: *V. Kal. mane accepi a Demea literas pridie datas, ex quibus aut hodie aut cras exspectare te deberem; sed ut opinor idem ego, qui exspecto tuum adventum, morabor te. non enim puto tam expeditum Faberianum negotium futurum, etiam si est futurum, ut non habeat aliquid morae. cum poteris igitur, quoniam etiamdum abes.* 32, 1: *tu vero age, quod scribis, de Faberio; in eo enim totum est positum id, quod cogitamus, quae cogitatio si non incidisset, mihi crede, istuc ut cetera non laborarem. quam ob rem, ut facis — istuc enim addi nihil potest —, urge, insta, perfice.* 33, 2: *te ad me venire uterque nostrum cupit, sed ista res nullo modo relinquenda est.* 5, 2: *quoniam ad Bruti adventum fore te nobiscum polliceris, satis est, praesertim cum hi tibi dies in magno nostro negotio consumantur.* Mit solchen Äufserungen also stimmt auffallend überein XII 5, 2: *te quidem nihil agere, nihil cogitare aliud nisi quod ad me pertineat, facile perspicio meisque negotiis impediri cupiditatem tuam ad me veniendi; sed mecum esse te puto, non solum quod meam rem agis, verum etiam quod videre videor, quo modo agas; neque enim ulla hora tui mihi est operis ignota.* Von so wichtigen und die Thätigkeit des Atticus so sehr in Anspruch nehmenden Geschäften im Auftrage Ciceros kann im Juli 46 nicht die Rede sein. Dies aber ist die Zeit, in welche Baiter und Wesenberg den ganzen jetzigen Brief XII 5 verlegen. Endlich läfst sich zeigen, dafs die Erkundigungen nach dem Tribunat des P. Scävola und dem des L. Libo, sowie nach dem Verbrechen des Tubulus in XII 5, 3 nicht in den Juli 46, sondern in die Zeit der im Obigen herangezogenen Briefe des XIII. Buches gehören. In zweien derselben teilt Cicero dem Atticus mit, dafs er den Torquatus, d. h. das 1. Buch seiner Schrift *de finibus bonorum et malorum,* in welchem der Epikureer Torquatus die epikureische Lehre vom höchsten Gut entwickelt, an ihn nach Rom abgeschickt habe. XIII 32, 3: *Torquatus Romae est; misi* (so der Tornaesianus nach Bosius Angabe; M: *iussi*) *ut tibi daretur.* 5, 1: *misi tibi Torquatum.* Es bedarf keines besonderen Scharfsinnes, um zu vermuten, dafs Cicero um die Zeit, da er dies schrieb, mit dem zweiten Buch de finibus beschäftigt gewesen sei. Hier aber (de fin. II 54) stellt Cicero jenen „schlauen Schurken", die von Gewissensbedenken frei wären und ihre Vergehen so einzurichten wüfsten, dafs sie vor Entdeckung sicher seien, eben den Tubulus, nach dem er sich XII 5, 3 erkundigt, als einen Menschen gegenüber, der bei der Offenkundigkeit seines Vergehens im Vergleich zu jenen Leuten nicht in Betracht komme. Ad Att. XII 5, 3: *Tubulum praetorem video L. Metello Q. Maximo consulibus. nunc velim, P. Scaevola, pontifex maximus, quibus consulibus tribunus pl.: equidem puto Caepione et Pompeio; praetor enim L. Furio Sex. Atilio. dabis igitur tribunatum et, si poteris, Tubulus quo crimine.* De fin. II 54: *An tu me de L. Tubulo putas dicere? qui cum praetor quaestionem inter sicarios exercuisset, ita aperte cepit pecunias ob rem iudicandam, ut anno proximo P. Scaevola tribunus plebis ferret ad plebem, vellentne de ea re quaeri. Quo plebiscito decreta a senatu est consuli quaestio Cn. Caepioni; profectus in exsilium Tubulus statim nec respondere ausus; erat enim res aperta.* Man sieht wie notwendig für diese Stelle die Beantwortung gerade der beiden Fragepunkte des Briefes war: der Consul zur Zeit von Scävolas Volkstribunat und das Verbrechen des Tubulus. Die Wechselbeziehung zwischen den beiden Stellen ist auch den bisherigen Erklärern nicht entgangen, sehr verkehrt jedoch glaubte man ausdrücklich bemerken zu sollen, Cicero sei zur Zeit, da er XII 5, 3 schrieb, noch nicht mit de finibus beschäftigt gewesen. So Corradus (bei Graevius) und so neuerdings wieder Boot zu dieser Stelle (M. Tullii Ciceronis epistolarum ad Atticum libri XVI. Amstelodami 1866 vol. II p. 169). Es ist jedoch in der That undenkbar, dafs Cicero ein Jahr vor der Abfassung des philosophischen Werkes sich schon mit demselben beschäftigt oder gar bis ins einzelne es schon so eingehend durchdacht habe, um sich schon jetzt nach einer für das Ganze so unwesentlichen Einzelheit so sorgfältig zu erkundigen, wie es XII 5, 3 geschieht. Um zwischen Ciceros Anfrage und seiner Schriftstellerei eine Verbindung aufzufinden, die der vermeintlichen Abfassungszeit des ganzen Briefes entspricht, vermutet Boot, Cicero habe vielleicht in seinem Brutus den P. Scaevola eingehender erwähnen wollen, als es schliefslich geschehen ist (§ 108: *P. Scaevola valde prudenter et acute,* sc. Latine loqui putabatur); jedenfalls beziehe sich in XII 5, 3 die Frage nach dem Tribunatsjahr des L. Scribonius Libo auf den Brutus. Gewifs aber wären die wenigen Worte über Scävola im Brutus als Ergebnis einer besonderen Anfrage gar zu dürftig; auch hätte Cicero für die Zwecke des Brutus nicht gerade blos nach Scävolas Tribunatsjahr gefragt. Ferner war Ciceros Brutus schon vor dem Juli 46, in den XII 5 gelegt wird, vollendet (s. Drumann VI 290 f.) und ganz abgesehen von der gegenwärtigen Datierung des Briefes zeigt in den Worten, in denen Cicero auf eine Stelle des Brutus zurückweist (§ 3: *hunc Fannium, qui scripsit historiam, generum esse scripseram Laelii*), die Anwendung des Plusquamperfectums, dafs die Abfassung des Brutus dieser Briefstelle vorausging. Für jene Schrift also konnte Cicero die Antwort des Atticus nicht mehr verwerten, und doch zeigt die Art, wie Cicero die einzelnen ihm erwünschten Angaben über Scävola und Tubulus aufzählt, sehr deutlich, dafs er sie auch zu verwerten beabsichtigt. *Nunc velim* und *dabis* weisen auf den Nutzen hin, den der Fragende sich von der Antwort verspricht. Diese ist also de fin. II 54 nicht nur benutzt, sondern von Cicero gerade wegen des an dieser Stelle mitzuteilenden Beispiels verlangt. Es ist sogar sehr wahrscheinlich, dafs de fin. II 54 nicht blos die oben ausgeschriebenen Sätze auf die Antwort des Atticus zurückgehen, sondern auch noch die nächsten Worte: *non igitur de improbo, sed de callido improbo quaerimus, qualis Q. Pompeius in foedere Numantino infitiando fuit.* Denn dieser Pompeius ist der ad Att. XII 5, 3

erwähnte Consul mit Cäpio. In Spanien war er nach seinem Consulat. Da nun bei seinem de fin. II 54 gerügten Vergehen, wie Madvig treffend bemerkt, weniger Schlauheit als Unverschämtheit zu Tage tritt, er also keineswegs als ein glücklich gewähltes Beispiel eines *callidus improbus* erscheint, so werden wir seine Erwähnung auf die angegebene äufsere Veranlassung zurückzuführen haben. Da sich aber XII 5, 3 die Frage nach dem Tribunatsjahr des L. Libo unmittelbar an die Erkundigungen über Scävola und Tubulus anschliefst, und da das Vergehen des Ser. Galba, gegen welches Libo auftrat, dem des Q. Pompeius sehr ähnlich ist (Cic. Brut. 89), so liegt die Vermutung nahe, dafs Cicero als Beispiel eines *callidus improbus* ursprünglich habe den Galba anführen wollen, dafs ihm jedoch nach Atticus Antwort Q. Pompeius dazu geeigneter erschien. Indessen bezieht sich XII 5, 3 die zuletzt noch folgende Erkundigung nach Fannius, wie bemerkt, auf den schon vollendeten Brutus und hat offenbar den Zweck, gewisse nach der Vollendung des Werkes dem Verfasser aufgestiegene Bedenken zu lösen. Daher wäre es möglich, dafs sich auch die Nachfrage nach dem Tribunat des Libo in ähnlicher Weise auf den Brutus zurückbezöge und unter dieser Voraussetzung Boots Ansicht in diesem Punkte ihre Richtigkeit hätte. Denn dafs Cicero bei der Abfassung der betreffenden Stelle im Brutus (89) sich über die Zeit von Libos Auftreten nicht klar war, zeigt seine Äufserung über die Rede, die bei dieser Gelegenheit der alte Cato hielt: *quam orationem in origines suas rettulit paucis antequam mortuus est diebus an mensibus.* — Was nun schliefslich die Erkundigung des Cicero nach Fannius betrifft, so sind zunächst die Übergangsworte zu derselben in unserer Überlieferung sehr zerrüttet. Sie lauten im wesentlichen übereinstimmend im Mediceus, am Rand von Cratanders Ausgabe (C) und nach Bosius' Zeugnis im Tornaesianus (Z):

M: *conturbo enim me et pito me bruti fanniana in bruti epithoma fannianorum scripsi quod*
C: *conturbat enim epitome bruti*
Z: *conturbat enim me epitome bruti fanniana in bruti epitoma fannianorum scripsi quod*

Dafs hierin entweder *epitome bruti fanniana* oder *bruti epitoma fannianorum* unechtes Einschiebsel ist, ist einleuchtend, und zwar halte ich die zweite Wendung für unecht. Während die erste Wendung *epitome Bruti Fanniana* etwas Ursprüngliches und von Ciceros freier Handhabung der Sprache Zeugendes hat, ist *Bruti epitoma Fannianorum* nachgebildet dem ähnlichen Ausdruck in XIII 8: *Epitomen Bruti Caelianorum*, und vom Rande in den Text gedrungen. Ob aber auch *in* und *scripsi* zu den widerrechtlich eingedrungenen Worten gehören oder nicht, welchen Schaden überhaupt die Stelle durch das Eindringen dieser Worte oder auch abgesehen von denselben noch gelitten hat, ob namentlich *scripsi* der Rest von *scripsit* und zwischen *in* und *scripsit* manches ausgefallen ist, das alles läfst sich nicht mehr entscheiden. Zweifelhaft scheint es mir auch, ob *enim* (*conturbat enim*) mit Recht in *etiam* umgeändert wird. Denn wir können nicht entscheiden, ob nicht in Wirklichkeit der Schlufs von des Brutus Auszug aus Fannius an Ciceros Ungewifsheit über das Tribunatsjahr des L. Libo schuld war. Mommsen C. I. L. I 158 hält die Lesart des Mediceus: *in Bruti epitoma Fannianorum scripsi quod erat in extremo* für richtig, ohne sich über die vorangehenden Worte: *conturbo enim me et pito me bruti fanniana* d. h. *conturbat enim me epitome Bruti Fanniana* zu erklären. *Scripsi* ist jedoch unhaltbar wegen der sogleich folgenden Worte *idque ego .... scripseram;* auch dürfte in Mommsens Lesart *in Bruti epitoma Fannianorum* wegen der Wortstellung nicht zu *in extremo* genommen werden, sondern nur zu *scripsi,* was doch keinen Sinn giebt. Wenn Mommsen ferner unsere Briefstelle und Ciceros Äufserungen über die zwei Fannii im Brutus 99—101 zusammenstellt mit den sonstigen

Nachrichten über diese beiden Fannier (wobei irrtümlich aus Brut. 101 angegeben wird, dafs C. Fannius M. f. die ältere Tochter des Laelius zur Frau gehabt habe, Q. Scaevola die jüngere, während es sich umgekehrt verhält) und zu dem Ergebnis gelangt, dafs die beiden Fannier, die Cicero im Brutus unterscheidet, nur e i n e Person bildeten, C. Fannius M. f., so beachtet er den Sinn unserer Briefstelle nicht genau genug. Sie ist in der That mit jenem Ergebnis unvereinbar. Die Worte *hunc Fannium qui scripsit historiam, generum esse scripseram Laelii, sed tu me γεωμετρικῶς refelleras,* zeigen unzweideutig, dafs der geschichtskundige Atticus dem Cicero bewiesen hat, dafs der Geschichtschreiber Fannius nicht der Schwiegersohn des Laelius war. Auch Atticus unterschied also, wie Cicero, zwischen dem Schwiegersohn des Laelius und einem andern C. Fannius, hielt aber den ersteren nicht für den Verfasser des Geschichtswerkes. Und hätte Atticus nicht auch noch in seiner Antwort auf die Anfrage unserer Briefstelle zwei C. Fannii unterschieden, so hätte auch Cicero als er sich ad Att. XVI 13 c, 2 nach dem Volkstribunat des C. Fannius erkundigte, ihn wohl nicht durch *Marci filius* besonders kenntlich gemacht und dadurch von seinem gleichnamigen Zeitgenossen wieder unterschieden. Die zuletzt erwähnte Anfrage richtete Cicero, wie aus der Abfassungszeit des Briefes XVI 13 c hervorgeht, an Atticus deshalb, weil er den C. Fannius M. f., Schwiegersohn des Laelius, in seinem Laelius redend einführen wollte. Da nun Cicero in dieser Schrift von dem Schwiegersohn des Laelius weder historische Schriftstellerei noch ein Volkstribunat erwähnt, während dies doch zur Charakteristik desselben viel beigetragen hätte, so müssen wir annehmen, dafs Atticus den Geschichtschreiber Fannius mit Recht nicht für den Schwiegersohn des Laelius hielt und hiervon auch Cicero überzeugte, und dafs dieser im Brutus (100) richtiger als in dem Briefe ad Att. XVI 13 c das unter dem Einflusse des P. Africanus geführte Volkstribunat dem C. Fannius C. f. beilegte. Wie die übrigen Nachrichten über diese beiden Fannii auf sie zu verteilen sind, lasse ich hier unerörtert, da für das Verständnis unseres Briefes sich daraus nichts weiter ergiebt.

Die bisherige Erörterung hat gezeigt, dafs ein erheblicher Teil von XII 5 in dieselbe Zeit gehört, wie die mehrfach erwähnten Briefe des XIII. Buches, also in den Mai oder Juni des Jahres 45, und es frägt sich nun, wie viel aus XII 5 als in diese Zeit gehörig auszuscheiden und wie viel dem Jahre 46 zu belassen ist. Denn dafs Anfang und Ende von XII 5 in das Jahr 46 gehören, zeigt zunächst für den Anfang die Erwähnung der Lobschrift auf Cato (2), deren Vollendung noch in das Jahr 46 fällt. Die hier vorliegende Äufserung über dieselbe (*Cato me quidem delectat*) ist von der Art, dafs sie nur während der Arbeit an dem Werke oder kurz nach Vollendung desselben gethan sein kann. Das Ende des Briefes aber enthält die Nachricht von der bevorstehenden Ankunft des Dolabella im Juni und eine Erwähnung der Tullia, welche zeigt, dafs diese noch lebt. Als Schlufs eines Briefes sind die Worte *hunc igitur locum expedies* erkennbar, und die unmittelbar vorangehenden unter sich zusammenhängenden Sätze sind durch *et* (*et vide*) mit den Fragen nach Tubulus und Scävola verbunden. Nicht so deutlich ist der Anfang des auszuscheidenden Stückes erkennbar. Zwischen der Erwähnung des Cato aus dem J. 46 und derjenigen des Mustela und des Crispus, welche schon sicher dem Jahre 45 angehört, steht noch folgendes: *de Caelio tu quaeres, ut scribis; ego nihil novi: noscenda est natura, non facultas modo. de Hortensio et Virginio tu si quid dubitabis; etsi quod magis placeat, ego quantum aspicio, non facile inveneris.* Da Caelius auch zu Anfang des nächsten Briefes erwähnt wird, so ist das Vorkommen dieses Namens in den angegebenen Worten für den Herausgeber der Briefe, wie es scheint, die Veranlassung gewesen, den Brief, in dem er vorkommt, so nahe an XII 6 einzuordnen. Dies läfst darauf schliefsen,

dafs die Worte *de Caelio* cet. an einer in die Augen fallenden Stelle ihres Briefes, also zu Anfang oder zu Ende desselben, standen. Daraus würde sich in jedem dieser beiden Fälle ergeben, dafs der zweite Satz *de Hortensio* cet. zu dem auszuscheidenden Stücke gehört. Nun kommt Caelius auch in XIII 3 vor, demselben Brief, in dem weiterhin Crispus und Mustela genannt sind. In diesem handelt es sich um die Lente, von denen das Geld geborgt werden mufste, das Cicero brauchte, um einen Teil der scapulanischen Gärten zu erstehen. Auch Caelius kommt dort in Betracht als Geldmann, von dem eine Anleihe aufgenommen werden soll. Dafs nun um die Zeit dieser Geschäfte Atticus von Cicero aufgefordert wird, nicht nur darauf zu sehen, ob Caelius die erforderlichen Mittel, sondern auch, wessen man sich von ihm zu versehen habe (*noscenda est natura, non facultas modo*), ist natürlich und verständlich, während eine Gleichstellung mit den Anfangsworten von XII 6 zu einer, wie mir scheint, zu künstlichen Erklärung führt. Hier ist die Rede von Einwechselung irgend welcher Wertgegenstände in Gold. Cicero bittet Atticus, darauf zu sehen, dafs man nicht noch im Feingehalt des Goldes geschädigt werde (*ne quae lacuna sit in auro*), da man beim Agio schon Schaden genug habe. Etwas Ähnliches will Bosius 5. 2 in den Worten *noscenda est natura, non facultas modo* finden. *Natura* soll den Gehalt des Goldes bedeuten, *facultas* den nominellen Wert. Eine solche Deutung besonders von *facultas*, aber auch von *natura* ohne einen erklärenden Genetiv *auri*, ist zu willkürlich, als dafs man darauf die Gleichartigkeit der Beziehung von 5, 2 mit 6, 1 begründen könnte. Wahrscheinlicher also ist es, dafs die Erwähnung des Caelius in XII 5, 2 schon in die Nähe von XIII 3 gehört, dafs also dieser Satz nicht noch zum vorhergehenden Briefe zu nehmen ist, sondern den Anfang des neuen bildet. Die darauf folgende Bemerkung über Hortensius und Virginius würde diese dann als Lente erkennen lassen, die bei dem bezeichneten Geldgeschäft gleichfalls in Frage kamen.

Hiernach ist also aus XII 5 das Stück auszusondern, das mit den Worten *de Caelio tu quaeres* beginnt und mit *hunc igitur locum expedies* schliefst.

Der Anfang von XII 5 bis zu den Worten *Bassum Lucilium sua* bildet einen besonderen Brief und ist nicht etwa mit XII 4 zu Einem Briefe zu vereinigen. Dies zeigen die sehr auseinandergehenden Äufserungen der beiden Briefe über die Schrift auf Cato. Was aber die Abfassungszeit dieses Teils von XII 5 betrifft, so zeigt die Bemerkung über den Cato diese Schrift entweder vollendet oder in entschiedener Förderung begriffen. Nun hat Cicero auf die Abfassung des Cato unmittelbar die des Orator folgen lassen. Die Worte, aus denen wir dies erfahren: *hoc* (den Orator) *sum agressus statim Catone absoluto* (Orat. 35) schliefsen die Möglichkeit aus, die vielgenannte campanische Reise zwischen beiden Schriften zu denken. Sie gehören also zusammen vor diese, wie schon zu XII 4 bemerkt wurde. Hiermit stimmt überein, dafs wir zu Anfang des Jahres 45 den Orator schon in den Händen von Ciceros Freunden sehen (ad fam. VI 18), sowie die Thatsache, dafs Cicero in der ganzen Zeit, in der er gleichzeitig mit Cäsar in Rom war, litterarisch thätig war. In dieser Zeit also sind der Cato und der Orator verfafst. Hiernach ist unser Brief in den Quintilis, Sextilis oder September 46 zu verlegen. Da nun aber höchst wahrscheinlich als Abfassungsort des Briefes das Tusculanum und Atticus in Rom zu denken ist, während die entgegengesetzte Annahme, dafs Cicero diesen Brief in Rom schreibt und Atticus aufserhalb ist, nicht das Mindeste für sich hat, da wir ferner während Cäsars Aufenthalt in Rom auch Cicero dort finden, so gehört dieser Brief in den Quintilis 46.

Dafs XII 5, 4 zwischen den Nonen und den Iden des Juni 46 geschrieben ist, hat sich aus den Erörterungen über die campanische Reise ergeben (s. S. 8). Übrigens ist auch dieser

Brief nicht mit dem folgenden zusammenzunehmen, weil XII 6 nach Abfassung des Orator (§ 3) geschrieben ist, also viel später als XII 5, 4.

Auch im Quintilis wurde der Orator schwerlich schon begonnen, gewifs aber nicht beendet. Denn wie hätte Cicero neben den Redeübungen mit Hirtius und Dolabella (s. o, S. 8), und während er mit dem Cato beschäftigt war, auch hierzu noch die Zeit finden sollen? Baiters und Wesenbergs Ansetzung von XII 6 auf den Quintilis 46 ist also unhaltbar. Dafs der Brief jedoch nicht zu lange nach der Veröffentlichung des Orator geschrieben ist, geht daraus hervor, dafs Cicero in diesem Werke durch die Abschreiber des Atticus noch eine Änderung bewerkstelligen lassen will (XII 6, 3), was um so ausführbarer war und um so besseren Erfolg versprach, je kürzere Zeit seit dem Erscheinen des Werkes erst vergangen war. Als Abfassungsort des Briefes läfst sich das Tusculanum erkennen. Denn nur in der Nähe von Rom konnte Cicero beanspruchen, zu einer wissenschaftlichen Vorlesung des Tyrannio (§ 2) zugezogen zu werden. Auf die Zeit vor dem Tod der Tullia weist der muntere Ton des Briefes hin, der sich nach dem Tode derselben lange nicht wieder findet. Dafs nun nicht der Aufenthalt auf dem Tusculanum gemeint sei, während dessen Tullia dort starb (s. Drumann VI 704), können wir daraus schliefsen, dafs bei Erwähnung der Krankheit der Attica am Ende des Briefes jene unerwähnt geblieben ist. Auch würde in dieser Zeit der Versuch, ein Versehen im Orator zu beseitigen, sehr verspätet erscheinen. Wir müssen also, da wegen der Entbindung Tullias das Ende des Jahres 46 und der Anfang des nächsten ausgeschlossen ist (ad fam. VI 18, 5), einen mehrtägigen Aufenthalt Ciceros auf dem Tusculanum kurz vor oder kurz nach der kampanischen Reise annehmen. Für den letzteren scheint wegen XII 1, 2 das Unwohlsein der Attica (XII 6, 4) zu sprechen. Doch ist dies wegen Atticas Kränklichkeit (s. Drumann V 89) ein unsicherer Fingerzeig. Dagegen spricht die eigentümliche Erwähnung Cäsars (§ 4) sehr deutlich für die Annahme, dafs Cicero sich unmittelbar vor der campanischen Reise und bevor Cäsar nach Spanien ging einige Tage auf dem Tusculanum aufgehalten habe. Zwar meint v. Gruber (S. 22), es sei hier von einem Briefe Cäsars die Rede. Wäre dies wirklich der Fall, so könnte XII 6 wegen der langen Zeit, welche nötig wäre, wenn während des spanischen Krieges ein Brief von Atticus an Cäsar und dessen Antwort wieder an Atticus zurückgelangen sollte, frühestens Ende 46 oder Anfang 45 geschrieben sein, was sich mit Ciceros Aufenthalt in dieser Zeit nicht verträgt; eine noch spätere Abfassungszeit ist aus den schon angegebenen Gründen nicht wahrscheinlich. Von einem Briefe Cäsars ist aber auch XII 6, 4 nichts zu finden. Vielmehr lassen die Worte Ciceros erkennen, dafs Atticus mit Cäsar persönlich verhandelt und einen Bescheid erhalten hatte, der zwar eine scherzhafte Kritik von des Atticus Redeweise enthielt, nach Ciceros Ansicht jedoch durchaus befriedigend lautete. Hiernach erhalten wir als Abfassungszeit von XII 6 die ersten Tage des mensis intercalaris prior.

XII 7 kann nicht, wie es bei Baiter und Wesenberg geschieht, in den März 45 gelegt werden. Denn Cicero teilt am Schlufse des Briefes mit, dafs er mit Dolabella zusammen sei. Dieser aber machte den spanischen Feldzug mit (Drumann II 570), und wenn er auch vor Cäsar nach Rom zurückkehrte (ad Att. XIII 9), so ist er doch um die Zeit der Schlacht bei Munda (17. März) noch nicht wieder zurück (s. Drumann II 570). Der Brief mufs also geschrieben sein, als Dolabella noch nicht oder nicht mehr in Spanien war. Zu einer Zeit, wo das letztere der Fall war, hätte der in dem Briefe besprochene Wunsch von Ciceros Sohn Marcus, nach Spanien gehen zu wollen, keinen Sinn mehr gehabt. Der Brief ist also geschrieben vor der Abreise Cäsars und Dolabellas nach Spanien, und nicht in Astura, wie für den März 45 an-

zunehmen wäre, sondern auf dem Tusculanum. Hierfür spricht der Umstand, dafs Cicero auch sonst mit Dolabella auf dem Tusculanum zusammen ist und dafs der aus den ersten Sätzen des Briefes hervorgehende rege Briefwechsel mit Atticus die Nähe Roms erkennen läfst. Hierdurch wird zugleich die zu XII 6 ermittelte Thatsache gesichert, dafs Cicero unmittelbar vor Cäsars Abgang nach Spanien sich einige Zeit auf dem Tusculanum aufhielt. XII 7 und XII 6 gehören also in dieselbe Zeit, und zwar wird, weil in 7 der spanische Krieg sehr im Vordergrunde der Erwägungen steht, 7 nach 6 anzusetzen sein.

In dieselbe Zeit gehört auch noch XII 8. Cicero wünscht Nachrichten über Cäsars Verhandlungen mit Bewerbern um Ämter, sowie darüber, ob Cäsar selbst zur Zeit der Comitien schon in Spanien oder noch in Rom zu sein beabsichtige. Hierüber sollte Celer berichten, den man mit Unrecht zu einem Freigelassenen des Atticus macht. Wie käme ein solcher eher als z. B. Atticus selbst dazu, über Cäsars Absichten Auskunft geben zu können. Es wird vielmehr ein Metellus Celer sein. In dieser Zeit gewinnt auch die Deutung der Worte *Sed de prima pensione ante videamus, adest enim dies et ille currit* auf Dolabella erst einen Sinn. Sie beziehen sich auf die Scheidung desselben von Ciceros Tochter Tullia. Die Mitgift soll herausgezahlt werden und der für die erste Rate angesetzte Termin steht bevor, jener aber hat es eilig, nach Spanien abzugehen. Der Plan, M. Cicero den Jüngeren nach Athen zu schicken, sollte erst ausgeführt werden, wenn die erste Zahlung erfolgt sein würde. Hierzu kam es jedoch nicht so bald. Denn nach Tullias Entbindung, zu Anfang 45, schreibt Cicero noch immer: *Sed cum ea* (Tullia), *quemadmodum spero, satis firma sit, teneor tamen, dum a Dolabellae procuratoribus exigam primam pensionem* (ad fam. VI 18, 5).

XII 9 ist nicht, wie man annimmt, in Antium, sondern in Astura geschrieben, denn die Lage am Meeresufer pafst auf beide Orte, die Einsamkeit aber, die Cicero besonders hervorhebt, nur auf Astura. *Amyntae filius* ist Philippus, und es ist L. Marcius Philippus gemeint, der Stiefvater des Octavian. Auch ad Att. XV 12, 2 trifft Cicero mit ihm in Astura zusammen. Im September 46 kann aber nach allem, was zu XII 1 ausgeführt wurde, von einem längeren Aufenthalte Ciceros in Astura oder Antium nicht die Rede sein. Der Brief ist später geschrieben; seine Abfassungszeit läfst sich nur zusammen mit den Briefen feststellen, die derselben Zeit angehören.

Wann und wo XII 10 geschrieben ist, läfst sich fürs erste nicht bestimmen.

XII 11 lassen Baiter und Wesenberg mit Recht bei Beginn des Herbstes 46 geschrieben sein, denn in diese Zeit gehört die hier zur Sprache kommende Absicht Ciceros, nach seiner Scheidung von Terentia eine neue Ehe einzugehen. Und da die letzten Sätze: *sed adsum, coram igitur. Obsignata epistola accepi tuas. Atticae hilaritatem libenter audio; commotiunculis συμπάσχω* — die Nähe Roms erkennen lassen, so ist der Brief auf dem Tusculanum geschrieben, gehört also als letzter in die Zeit der Briefe XII 6 — 7 — 8.

Die folgenden Briefe sind sämtlich nach dem Tode der Tullia geschrieben. Wo Cicero die Zeit unmittelbar nach diesem ihn mit dem gröfsten Schmerze erfüllenden und im höchsten Grade niederdrückenden Ereignis verlebte, erfahren wir XII 40, 2 und 3. Hiernach verweilte er unmittelbar nach dem Tode seiner Tochter zunächst im Hause des Atticus in Rom. Vgl. XII 14, 3: *nihil de maerore minuendo scriptum ab ullo est, quod ego non domi tuae legerim*; XII 16: *ne discessissem quidem e conspectu tuo, nisi me plane nihil ulla res adiuvaret. — — nec tuae domi probatur, nec meae poteram.* Von dort ging er nach Astura. Sodann brachte er 30 Tage *in hortis* zu und lebte dann einige Zeit auf einer nicht ganz nahe bei Rom gelegenen Besitzung. Mit dieser

letzteren, die er XII 40, 3 andeutet, ist wieder Astura gemeint, mit den Gärten aber, wie sich zeigen wird, das Landhaus des Atticus bei Ficulea.

In jenen ersten Aufenthalt zu Astura gehören die Briefe XII 12—34. Dadurch dafs immer mehrere Briefe zum Teil gemeinsamen Inhalt haben, schliefst sich diese Briefreihe zu einem Ganzen zusammen. Dafs sie nach Astura gehören, zeigt abgesehen davon, dafs ihr gesamter Inhalt nur mit jenem ersten asturanischen Aufenthalte vereinbar ist, die oftmalige Erwähnung der Einsamkeit und 19, 1: *Est hic quidem locus amoenus et in mari ipso, qui et Antio et Circeiis aspici possit.* Die Zeit ist gesichert durch die Erwähnung der Tag- und Nachtgleiche (28, 3), welche so kurz nach dem Tode der Tullia nur die im März 45 sein kann; ebendeswegen müssen mit *X Kal.* in 26, 1 und *circiter Kal.* in 27, 2 gemeint sein die Kal. April. Die zeitliche Aufeinanderfolge der Briefe ist nach v. Gruber (S. 24ff.) diejenige, in der sie überliefert sind, mit der einzigen Ausnahme, dafs er 17 zwischen 18 und 19 setzt. Dies geschieht mit Recht, weil in 18 die Entschuldigung bei Appuleius noch unerledigt, in 17 dagegen erledigt ist, und weil der Tag, an welchem 16 geschrieben ist und der Besuch des Philippus erwartet wurde, 18, 1 mit *heri* bezeichnet wird; und zwar werden wir, um die Antwort des Atticus über Ciceros Bürgschaft für Cornificius, die 17 erwähnt ist, von der Anfrage (14, 2) nicht zu weit zu entfernen, 17 sogleich nach 18 ansetzen, nicht erst nach 18a, welches v. Gruber von 18 nicht besonders unterscheidet.

Doch ist die Umstellung von 17 nicht die einzige, die in dieser Reihe vorgenommen werden mufs. So kann XII 12 nicht die erste Stelle in derselben erhalten. Denn von den Verhandlungen über das dem Andenken der Tullia zu weihende Heiligtum ist in den Briefen 13, 14, 15, 16 nicht die Rede, sondern erst 18, und hier in einer Weise, dafs man sieht, wie Cicero hier in seinem Briefwechsel mit Atticus diesen Gegenstand zuerst wieder aufnimmt, nachdem er allerdings mit ihm davon schon gesprochen hatte, als er noch bei ihm weilte (18, 1). Dafs es ausgeführt werden und von welcher Art es sein soll, steht für Cicero fest; nur über den Ort ist er noch zweifelhaft, und Atticus soll ihm helfen, hierin das Rechte zu finden. In XII 19 und 12 haben wir nun Ciceros Erwiderungen auf diesbezügliche Vorschläge des Atticus. In XII 19 taucht die Idee, für den bezeichneten Zweck ein Gartengrundstück jenseits des Tiber zu kaufen, zuerst auf und wird in XII 12 festgehalten. Nachdem sie auch die Billigung des Atticus gefunden hat, ist von XII 21 an von den einzelnen derartigen Besitzungen die Rede, deren Ankauf möglich oder erwünscht war. Hiernach ist 12 zwischen 19 und 21 anzusetzen, und es frägt sich nur noch, ob vor oder nach 20. Nun heifst es 20, 1: *De Terentia scripsi ad te iis literis, quas dederam pridie*, und in 19 findet sich eine ausführliche Besprechung dieser Angelegenheit (§ 4). Auch das Denkmal für Tullia ist 19, 1 viel eingehender besprochen als in 12, auch 20, 2 demnach unter dem Brief vom vorhergehendem Tage 19 verstanden. Also ist 20 von 19 nicht durch einen dazwischengelegten Brief zu trennen, 12 also zwischen 20 und 21 anzusetzen, und die Anfangsworte von 12 beziehen sich nicht, wie man allgemein deutet, auf die Mitgift, die von Dolabella an Cicero, sondern auf die, die von Cicero an Terentia zurückgezahlt werden sollte, nachdem er sich, wie zu XII 11 bemerkt wurde, im Jahre 46 von ihr hatte scheiden lassen. Auch in den benachbarten Briefen 19, 20, 21, 22, 23, 28 § 1 und 37 § 3 ist von dieser Angelegenheit die Rede, nicht von dem Testamente Ciceros, wie nach andern auch Boot zu 19, 4 glaubt. Dies kommt nur 18a zur Sprache und wird in diesem Briefe auch abgethan. Es handelt sich dabei um etwas längst Geschehenes, und wie wenig wichtig Cicero diese Sache jetzt erscheint, zeigt die Art, wie er davon spricht: *Quod scribis Terentiam de obsignatoribus mei testamenti loqui, primum tibi per-*

suade, me istaec non curare neque esse quidquam aut parvae curae aut novae loci — — Hoc tu tractabis ut tibi videbitur (18a, 2). Dagegen lassen die Stellen der nächsten Briefe, die sich auf Terentia beziehen, erkennen, dafs es sich um etwas handelt, das noch erst geschehen soll und dessen Erfüllung Cicero für eine dringende Pflicht hält. Genau so aber sieht Cicero XII 12 die Auszahlung der Mitgift an, und da er an all den Stellen, in denen es sich um die Angelegenheit der Terentia handelt, auf die Mitwirkung gerade des in Geldgeschäften so bewanderten Atticus den gröfsten Wert legt, so kann an diesen Stellen nur jene Auseinandersetzung mit ihr gemeint sein, zu der auch die Auszahlung der Mitgift (XII 12) gehörte.

Zu einer zweiten Umstellung sind wir genötigt durch den Anfang des 33. Briefes. *Ego ut heri ad te scripsi, si et Silius is fuerit, quem tu putas, nec Drusus facilem se praebuerit, Damasippum velim aggrediare.* Wenn die überlieferte Stelle des Briefes richtig wäre, müfste im vorhergehenden Briefe von Damasippus die Rede sein. Dies ist jedoch nicht in 32, sondern in 29 der Fall. 33 mufs also auf 29 folgen. Die Notwendigkeit dieser Umstellung ergiebt sich ferner daraus, dafs Cicero 29, 1 von einer an diesem Tage vor sich gehenden Unterredung zwischen Silius und Atticus und dementsprechend 33, 1 schreibt: *si et Silius is fuerit, quem tu putas,* worin angedeutet ist, dafs, wenn jene Unterredung auch schon stattgefunden hat, doch des Atticus Bericht darüber noch nicht vorliegt; dagegen 30, 1: *quod Silius te cum Clodio loqui volt.* Und während Cicero in 33 die Geneigtheit des Silius, sein Grundstück zu verkaufen, noch für möglich hält, erklärt er schon 31, 3 einzusehen, dafs man mit Silius nicht zu Stande kommen könne, und 31, 1, dafs dieser seine Meinung geändert habe.

Nun versichert Cicero aber wiederholt, dafs er in dieser Zeit täglich an Atticus schreibe und geschrieben habe: XII 12, 2; 27, 2; 30, 1; 39, 2. Daher kann zwischen 32 und 34 nicht ein brieffreier Tag liegen. Ebensowenig aber kann 34 an dem Tage nach 32 geschrieben sein. Denn es kommt in diesen Briefen wohl vor, dafs Cicero einen Gegenstand nach seiner ersten Erwähnung erst wieder im dritten Briefe nach derselben, die erste Erwähnung nicht mitgerechnet, zur Sprache bringt, da erst jetzt die Antwort des Atticus eingetroffen ist, so Rutilia 20 erst wieder 22 und Ovia 21 erst wieder 24, wobei zwischen jenen beiden Brielen 12 und 21, zwischen diesen beiden 22 und 23 liegen. Dagegen findet sich kein Beispiel, dafs für irgend einen Gegenstand sogleich an dem auf seine erste Erwähnung folgenden Tage die Antwort des Atticus vorläge, und dies ist auch wegen der Entfernung zwischen Astura und Rom nicht möglich. Und doch wäre dies der Fall, wenn 34 unmittelbar auf 32 folgte, weil 34 die Antwort auf Ciceros Anfrage über Publilia (32) schon vorliegt. Es ist also noch eine weitere Umstellung dieser Briefe vorzunehmen. Bevor dies geschieht, ist noch die Abteilung der Briefe zu verbessern.

In 31 beginnt mit den Worten *Egnatius mihi scripsit* ein neuer Brief. Dies zeigt zunächst der Mangel jeder Verbindung mit dem Vorhergehenden und die anhebende Form des Satzes. Ferner ist von Egnatius und besonders von Silius, um die es sich von diesen Worten ab noch handelt, in 31 vorher schon eingehend die Rede, und Cicero wird sich nicht noch eine besondere Bemerkung über jeden auf das Ende des Briefes verspart haben. Wie wäre es auch möglich, dafs er in einem und demselben Briefe eine Besprechung des Atticus mit Egnatius erwähnt, die schon stattgefunden hat, und doch nachher wieder schreibt: sollte Egnatius mit dir sprechen, so schreibe mir doch den Inhalt eures Gesprächs. Ferner beziehen sich die Worte, die noch bei Baiter am Schlufs von 31 stehen, *haec ad te mea manu* nicht auf den vorangehenden, sondern auf den nachfolgenden Brief, wie Wesenberg bemerkt hat. Denn die Angelegenheiten, die Cicero vor diesen Worten be-

rührt, braucht er durchaus nicht vor dem Schreiber, dem er seine Briefe diktiert, geheim zu halten. Von ihnen ist in diesen Briefen vorher und nachher immerwährend die Rede und sie sind dem Schreiber längst bekannt. Wohl aber ist die in 32 folgende Auseinandersetzung über sein Verhältnis zu seiner jetzigen Gattin Publilia, und der dringende Wunsch, dafs Atticus sie fern halten solle, von der Art, dafs nur der vertraute Freund davon erfahren durfte. *Illius profectionis* 34, 1 ist für den Schreiber nicht verständlich. 31, 3 ist also zu 32 hinüberzunehmen.

Nun müssen wir 31, 3 + 32 vor 31, 1 und 2 ansetzen, weil, wie schon erwähnt, die Besprechung des Egnatius mit Atticus, die Cicero 31, 3 erst noch als möglich hinstellt, 31, 2 schon stattgefunden hat. Ob sie stattfand, hing nach 31, 3 allein von Egnatins ab, und da von diesem in 30 mehrfach und auch sonst die Rede ist (18, 3), so können wir annehmen, dafs Atticus über eine von Egnatius herbeigeführte Unterredung mit ihm an Cicero berichtete, auch wenn dessen Aufforderung *is si quid tecum locutus erit, ad me scribes* (31, 3) noch nicht bei ihm eingetroffen war. Die Form dieser Aufforderung läfst durchaus die Möglichkeit zu, dafs die Besprechung zur Zeit, als Cicero dies schrieb, stattfand oder schon stattgefunden hat. Wir können also 31, 1 und 2 unmittelbar auf 31, 3 + 32 folgen lassen, ohne gegen die obige Bemerkung zu verstofsen, dafs ein und dieselbe Sache nicht in zwei aufeinanderfolgenden Briefen zur Sprache kommen kann, sobald die zweite Erwähnung die Anwort des Atticus auf die erste voraussetzt.

Es ergiebt sich also folgende Ordnung dieser ganzen Briefreihe: 13, 14, 15, 16, 18, 17, 18a, 19, 20, 12, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 33, 30, 31 § 3 und 32, 31 § 1 und 2, 34.

Diese 24 Briefe können wir nun auch bestimmten Tagen zuweisen. Cicero schrieb täglich einen derselben. Denn dafs zunächst kein brieffreier Tag zwischen diesen Briefen liegt, ergiebt sich aus seiner schon erwähnten wiederholten Versicherung, dafs er täglich schreibe. Es fallen aber auch nicht zwei von diesen Briefen auf Einen Tag. Denn Cicero pflegt, wenn er an einem Tage zwei Briefe schreibt, dies bei dem zweiten ausdrücklich zu bemerken z. B. XIII 19, 1; 32, 1; 37, 1; 38, 1. Etwas Derartiges aber findet sich in keinem dieser Briefe. Auch ist kein Brief verloren gegangen, der in diese Reihe gehörte. Denn in dem Inhalte der Briefe zeigt sich keine Lücke und Ciceros eigene Verweisungen auf vorangegangene Briefe passen, wie mehrere Beispiele gezeigt haben, auf die überlieferten. Die einzige scheinbare Ausnahme 23, 3 *de Drusi hortis quanti licuisse tu scribis id ego quoque audieram et ut opinor heri ad te scripseram* beruht auf ungenauer Erinnerung des Cicero. Er hatte im vorhergehenden Briefe zwar vor den Gärten des Drusus geschrieben (22, 3), jedoch nichts über den Preis derselben. Dafs er selbst seine Erinnerung nicht für ganz sicher hielt, zeigen die Worte *ut opinor.*

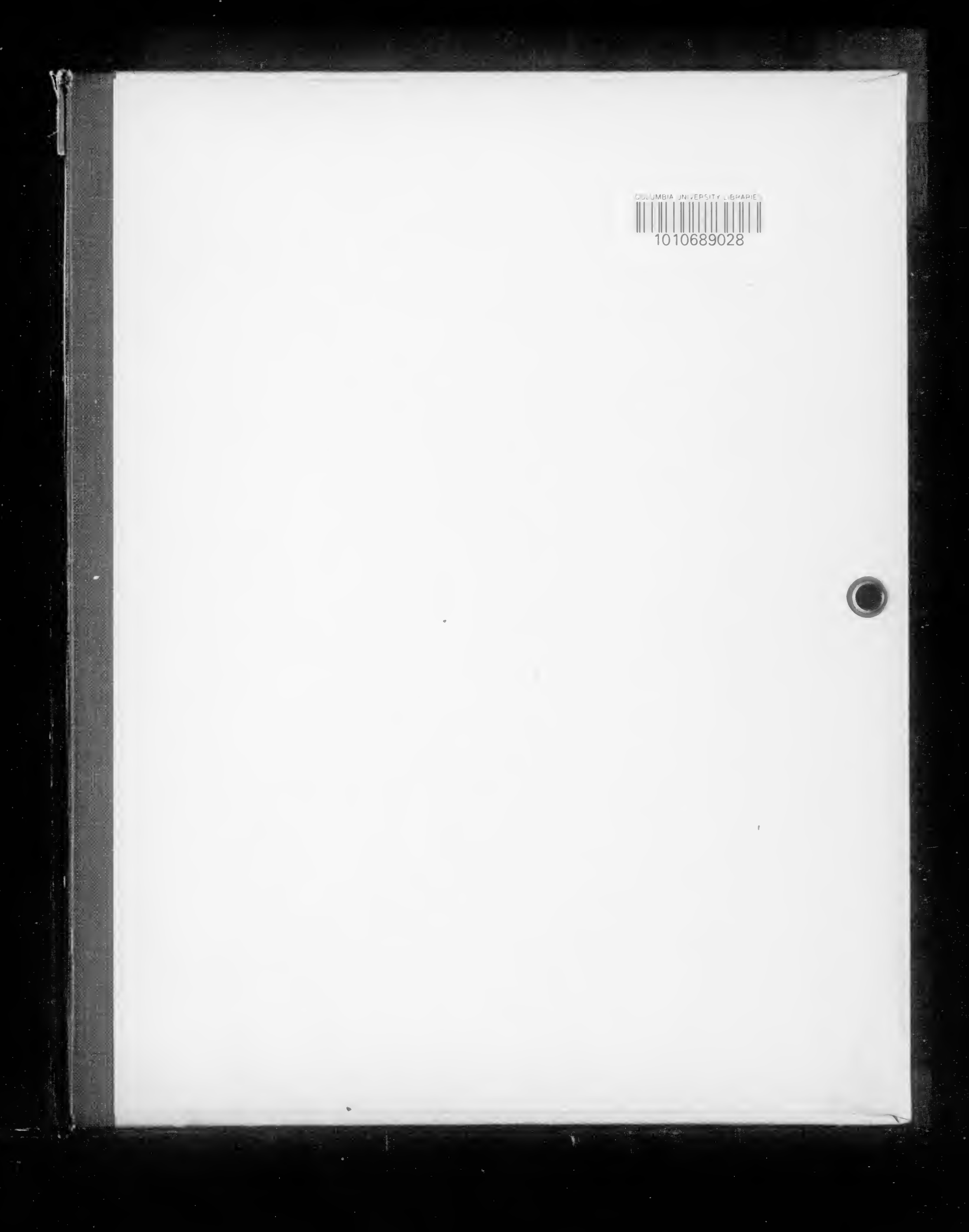
Die 24 Briefe sind also auf 24 aufeinanderfolgende Tage zu legen. Nun schreibt Cicero 26, 1: *Sicca se scribit X. Kal. esse venturum* und 27, 1: *De Siliano negotio hodie me ex Sicca arbitror omnia cogniturum.* 27 ist also unter Berücksichtigung dessen, was oben über den Monat gesagt wurde, in den diese Briefreihe gehört, X. Kal. April. geschrieben, 26 XI. Kal. April. Hierzu stimmt es, wenn Cicero im 28. Briefe, der auf den Tag nach 27, also IX. Kal. April. anzusetzen ist, worüber die Worte zu Anfang dieses Briefes keinen Zweifel lassen, schreibt (§ 3): *Publilius si aequinoctium exspectat, ut scribis Aledium ducere, navigaturus videtur.* Denn das Frühlingsäquinoctium setzte man VIII. Kal. April. an. Hiernach ergiebt sich folgendes Zusammenfallen der Briefe und Tage: 13 Non. Mart., 14 VIII. Id. Mart., 15 VII., 16 VI., 18 V., 17 IV., 18a III. Id. Mart., 19 prid. Id. Mart., 20 Id. Mart., 12 XVII. Kal. April., 21 XVI., 22 XV., 23 XIV., 24 XIII., 25 XII.

26 XI., 27 X., 28 IX., 29 VIII., 33 VII., 30 VI., 31 § 3 und 32 V., 31 § 1 und 2 IV., 34 III. Kal. April.

Nach dem ersten Aufenthalt in Astura und dem einen Tag auf dem suburbanum des Sicca (34, 1) war Cicero dreifsig Tage, also genau den April 45, „*in hortis*" (40, 2), d. h. wie aus 34, 1 hervorgeht, auf dem bei Ficulea gelegenen Landgut des Atticus, wie schon v. Gruber S. 25 vermutet. Dies ist dasselbe, welches Nepos Att. 14, 3 (*nullos habuit* (Atticus sc.) *hortos, nullam suburbanam aut maritimam sumptuosam villam neque in Italia, praeter Arretinum et Nomentanum, rusticum praedium*) als Nomentanum bezeichnet, denn Ficulea und Nomentum liegen dicht bei einander, auch dasselbe, welches Cicero meint, wenn er an Atticus (VII 11 1) schreibt: *unam mehercule tecum apricationem in illo Lucretilino tuo sole malim quam omnia istiu modi regna.* Denn was hier statt *Lucretilino* im Mediceus steht, *lucrativo*, läfst, wie schon die teren Erklärer bemerkten, eine wahrscheinliche Deutung nicht zu, Nomentum und Ficulea a r liegen am Fufse der Ausläufer des Lucretilis mons. Auch kann nur dieses Landgut des Atticu gemeint sein, wenn Cicero in den in unserem Buche nun folgenden Briefen an Atticus sagt: *tu ad villam fortasse cras* (36, 2); *et velim me certiorem facias, quam diu in suburbano sis futurus* (37, 2); *nunc quidem, nisi quid te tenuit, suspicor te esse in suburbano* (38, 1); *tu ad me* (scribes), *quam diu in suburbano sis futurus* (40, 5). Dafs die Bezeichnung *suburbanum* auf ein Gut bei Ficulea noch anwendbar ist, zeigt die Verwendung desselben Ausdrucks auf das ebensoweit entfernte Tusculanum (ad Att. IV 2, 7) und die Gleichstellung dieses letzteren mit jedem beliebigen suburbanum (ad Att. XVI 13b, 1). Schreibt Cicero doch die *suburbanitas* noch der Insel Sicilien zu (in Verrem act. 2 l. II, 7: *quemadmodum vos propinquis vestris praediis maxime delectamini, sic populo Romano iucunda suburbanitas est huiusque provinciae*). Entgegen den Worten des Nepos anzunehmen, dafs Atticus aufser dem suburbanum Ficulense oder Nomentanum unmittelbar bei Rom noch eine Besitzung gehabt habe, haben wir keinen Grund. Vielmehr kann Cicero mit demselben Rechte, mit welchem er die Besitzung bei Ficulea ein suburbanum nennt, obgleich Nepos ausdrücklich versichert, Atticus habe ein solches nicht besessen, den Aufenthalt auf diesem suburbanum als *in hortis* bezeichnen, obgleich Nepos sagt: *nullos habuit hortos.* Während Nepos, um des Atticus berechnete Geldwirtschaft im besten Lichte erscheinen zu lassen, ihm kostspielige Besitzungen abspricht und demgemäfs das Gut bei Nomentum weder als teures *suburbanum* noch als *horti* gelten läfst, will Cicero seinem Freunde den Gefallen thun, seine Besitzung als *suburbanum* und als *horti* anzusehen, wie die ähnlichen Besitzungen der andern römischen Grofsen. Zur Bestätigung dieser Schlüsse sei noch angeführt, dafs sich, wie aus den Worten Ciceros über diesen Aufenthalt ein reger Verkehr auf diesem suburbanum zu folgern ist (40, 2 *quis aut congressum meum aut facilitatem sermonis desideravit?*), so auch für des Atticus Aufenthalt daselbst das Gleiche ergiebt, wenn Cicero mit Bezug auf diesen von häufiger Störung des Atticus in seinen Geschäften spricht (42, 3 *putabam te idem istud domi agere posse interpellatione sublata.*)

Da Briefe aus dieser Zeit nicht vorliegen, so können wir mit v. Gruber aus 35, 2 (*ante quam proxime discessi*) schliefsen, dafs Cicero dort mit Atticus zusammen war. Dasselbe ergiebt sich aus 36, 1 *ut saepe locuti sumus.*

Druck von W. Pormetter in Berlin, Neue Grünstrasse 30.


COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
1010689028

